

PLANERGÄNZUNGSBESCHLUSS

zum

Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.1988

für den Bau von Lärmschutzanlagen

an der Bundesautobahn A 1 Hamburg – Lübeck von Betr.-km 49+000 bis 51+900

hier:

Abschließende Entscheidung über Lärmschutzansprüche

an der A 1 im Bereich von Betr.-km 49+000 bis 51+900,

hier von Bau-km 49+000 bis 50+552

(= Betr.-km 49+000 bis 50+552), Rifa Hamburg -Lübeck

in der Gemeinde Hamberge

Kreis Stormarn

Gliederung

A	Verfügender Teil	6
I	Festgestellte Straßenbaumaßnahme.....	6
II	Inhalts- und Nebenbestimmungen	10
III	Wesentliche Zusagen des Vorhabenträgers.....	23
IV	Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge	24
V	Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens.....	24
B	Begründung.....	26
I	Sachverhalt	26
II	Verfahrensrechtliche Würdigung	28
III	Materiell-rechtliche Würdigung	35
C	Rechtsbehelfsbelehrung.....	82
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	83

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	6
I	Festgestellte Straßenbaumaßnahme	6
1	Durchzuführende Straßenbaumaßnahme	7
1.1	Wesentliche Maßnahmen.....	7
2	Planunterlagen	8
2.1	Festgestellte Unterlagen	8
II	Inhalts- und Nebenbestimmungen	10
1	Übergreifende Nebenbestimmungen	10
1.1	Befristungen	10
1.2	Allgemeiner Auflagenvorbehalt.....	11
1.3	Ausgleichszahlungen	11
2	Naturschutzrechtliche Auflagen	11
3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	18
3.1	Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz)	18
3.2	Erstattungsanspruch für Lärmschutz am Wohngebäude (passiver Lärmschutz) 19	
3.3	Entschädigungsansprüche für verbleibende Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches	20
4	Waldumwandlungsgenehmigung – Nebenbestimmungen.....	21
5	Bodenschutzrechtliche Auflagen.....	22
III	Wesentliche Zusagen des Vorhabenträgers	23
IV	Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge	24
V	Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens	24
1	Wirkungen der Planfeststellung	24
2	Entschädigungsforderungen	25
B	Begründung	26
I	Sachverhalt	26

II	Verfahrensrechtliche Würdigung	28
1	Zuständige Planfeststellungsbehörde	29
2	Antrag und Auslegung	29
3	Einwendungsfrist	29
4	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	30
5	Beteiligung der Betroffenen und anerkannten Naturschutzvereinigungen und Umweltvereinigungen	31
6	Erörterungen.....	32
7	Änderungen und Ergänzungen im laufenden Anhörungsverfahren	33
8	Abschluss des Anhörungsverfahrens.....	35
III	Materiell-rechtliche Würdigung	35
1	Planrechtfertigung.....	36
2	Alternativenprüfung.....	37
3	Immissionsschutz	48
3.1	Lärmschutz	48
3.1.1	(Lärmschutzanlagen - aktiver Lärmschutz).....	52
3.1.2	(Erstattungsanspruch für Lärmschutz an Wohngebäuden - passiver Lärmschutz)	57
3.1.3	(Entschädigungsansprüche für verbleibende Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches)	59
4	Naturschutzrecht.....	60
4.1	Natura 2000	60
4.2	Artenschutz	60
4.3	Eingriffsregelung	69
4.4	Biotopschutz	73
4.5	Weiterer Gebietsschutz	73
5	Inanspruchnahme von Waldflächen.....	74
6	Betroffene private Belange	75
6.1	Eigentum.....	75
6.1.1	Unmittelbare Flächeninanspruchnahme	75

6.1.2	mittelbare Beeinträchtigung.....	76
6.1.3	Entschädigungen	76
7	Gesamtabwägung.....	78
C	Rechtsbehelfsbelehrung.....	82
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	83

A Verfügender Teil

Planfeststellungsergänzungsbeschluss

zum
Planfeststellungsbeschluss
vom 29.09.1988, Az.: LS 141 – 553.32 – A 1 – 756, den Bau von Lärmschutzanlagen
an der BAB A 1 Hamburg – Lübeck von Betr.-km 49+000 bis 51+900(= Betr.-km 49+000 bis
49+950), Rifa Hamburg –Lübeck,
aufgrund eines zukünftig geplanten Neubaus der Teilanschlussstelle B 75/ A 1, betreffend.

I Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Die vom Vorhabenträger, Die Autobahn GmbH des Bundes AdB Niederlassung Nord – Außenstelle Lübeck, vorgelegten Pläne für das Vorhaben A1 Lärmschutzmaßnahme bei Hamberge werden gemäß § 17, § 17 a FStrG i.V.m. §§ 139 ff LVwG / §§ 72 ff. VwVfG und des § 40 Abs. 5 StrWG

auf dem Gebiet der Gemeinde Hamberge
- Kreis Stormarn -

nach Maßgabe der Vorbehalte, Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen, die nachfolgend unter Ziffer AI1 dargestellten durchzuführenden Straßenbaumaßnahmen.

Bestandteil dieses Planfeststellungsergänzungsbeschlusses sind die unter Ziffer AI2.1 aufgeführten und in den Planunterlagen mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichneten festgestellten Unterlagen.

1 Durchzuführende Straßenbaumaßnahme

1.1 Wesentliche Maßnahmen

1. Errichtung eines Lärmschutzwalles (LA 01) zwischen Bau-km 49+487 bis Bau-Km 49+690 auf einer Länge von 240 m und mit einer Höhe von 7 m OK Wall über Fahrbahnmitte der A 1, der von der BAB A 1 an den Damm der B 75 herangeführt wird.
2. Ersatz einer vorhandenen Lärmschutzwand (LA 02) von Bau-km 49+690 bis Bau-km 49+751 im Bereich des Durchlasses der Sielbek (DIN 800 Bau-km 49+736) auf einer Länge von 70 m mit einer Höhe von 7 m über Fahrbahnmitte der A 1.
3. Autobahnseitige teilweise Entfernung des vorhandenen Lärmschutzwalles zwischen Bau-km 49+751 und Bau-km 49+950 auf einer Länge von 199 m sowie Errichtung eines um ca. 1,50 m bis 2,00 m verschobenen neuen Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 3,00 m sowie Errichtung einer darauf aufgesetzten Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,00 m. Die Lärmschutzanlage hat insgesamt eine Höhe von 7,00 m über Fahrbahnmitte der A 1 (LA 03).
4. Errichtung einer aufgesetzten Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m auf der profilierten vorhandenen Wallhöhe von 3,50 m bis 2,60 m von Bau-km 49+950 bis Bau-km 50+000 (Gesamtschirmhöhe von 5,50 m bei Bau-Km 49+950 auf 4,60 m über Fahrbahnmitte der A 1 bei Bau-km 50+000 abfallend) (LA 04).
5. Weiterführung des Lärmschutzwalles (2,60 m) mit aufgesetzter Lärmschutzwand (2,00 m) von Bau-Km 50+000 bis 50+222 (LA 05) mit einer Gesamthöhe von 4,60 m über Fahrbahnmitte der A 1 (LA 05).
6. Ersetzen der vorhandenen Lärmschutzwand durch eine neue Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,60 m über Fahrbahnmitte der A 1 von Bau-km 50+222 bis 50+376 (LA 06)
7. Herstellung eines Parallelbauwerkes zum vorhandenen Bauwerk 58 über die Schulstraße auf Höhe des Bau-km 50+249 mit einer Stützweite von 23,47 m.
8. Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m auf dem vorhandenen Lärmschutzwall zwischen Bau-km 50+376 und Bau-km 50+552 mit einer Gesamthöhe von 4,60 m über Fahrbahnmitte der A 1 sowie im Anschluss Errichtung einer abgetreppten Lärmschutzwand zwischen Bau-km 50+552 und Bau-km 50+564, mithin auf einer Länge von 12 m (LA 07).
9. Temporäre Errichtung einer Baustraße auf der südlichen Seite des Bauwerkes auf Höhe des Bau-Km 49+590, ausgehend von der B 76, Hamburger Straße

10. Ausweisung von Ausgleichs- sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) im Nahbereich der Trasse.
11. Ausweisung von passiven Lärmschutzansprüchen entsprechend der lärmtechnischen Berechnung dem Grunde nach im Bereich von Bau-Km 49+000 bis Bau-km 50+552

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

2 Planunterlagen

2.1 Festgestellte Unterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem verfügenden und begründenden Teil und dem Plan, der sich aus nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen zusammensetzt. Die festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ausgelegten Planunterlagen sind als Deckblätter bzw. durch Blaueträgungen in Texten und Plänen kenntlich gemacht.

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blatt- zahl	Stand	F/N
Teil A				
1	Erläuterungsbericht	37	28.02.22	F
Teil B				
2	Übersichtskarte	1	27.11.19	N
3	Übersichtslageplan	1	28.02.22	F
5	Lageplan	2	28.02.22	F
6	Höhenplan	2	27.11.19	F
7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	2	27.11.19	F
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Planteil			
9.1	Maßnahmenübersicht	1	28.02.22	F
9.2	Maßnahmenplan	2	28.02.22	F
9.3	Maßnahmenblätter	20	28.02.22	F
9.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	4	12.01.22	N
10	Grunderwerb			
10.1	Grunderwerbspläne	2	28.02.22	F
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt)	2	28.02.22	F
11	Regelungsverzeichnis (Plandarstellung in Anlage 5 enthalten)	12	28.02.22	F
Teil C				
Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen				
14	Querschnitte	3	27.11.19	F
17	Immissionstechnische Untersuchungen			
17.1	Lärmtechnische-Untersuchung(LTU), Erläuterungs- bericht + Anhang1	13	27.11.19	F
17.1.1	Verkehrsbelastungen	1	27.11.19	N
17.1.2	Emissionsberechnung Straße	1	27.11.19	F
17.1.3	Schalltechnische Untersuchung A1	13	27.11.19	F
17.1.4	Schalltechnische Untersuchung, Vorbehalt Varianten	20	27.11.19	F
17.1.5	Darstellung zu 17.1.4	3	27.11.19	N
17.1.6	Schalltechnische Untersuchung, Lärmvorsorge - Va- rianten	22	27.11.19	F
17.1.7	Darstellung zu 17.1.6	3	27.11.19	N
17.2	Berechnungsunterlagen			
17.2.1	Berechnung/ Variantenvergleich – Vorbehalt	4	27.11.19	F

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blatt- zahl	Stand	F/N
17.2.2	Berechnung/ Variantenvergleich – Vorsorge	4	27.11.19	F
18	Wassertechnische Untersuchungen			
18.1	Erläuterungen	4	27.11.19	N
18.2	Berechnungsunterlagen	2	27.11.19	N
19	Umweltfachliche Untersuchungen			
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Textteil	108	28.02.22	F
19.2	Bestands- und Konfliktpläne	2	28.02.22	N
19.3	Ermittlung der UVP-Pflicht	26	27.11.19	N
19.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß §44 BNatschG, faunistische Erhebung u. Dokumentation	117	12.01.22	N
19.5	Biotoptypenkartierung, Erläuterungsbericht und Karte	21	27.11.19	N
20	Baugrundgutachten	26	27.11.19	N
20.1	Pläne Baugrundgutachten	-		
20.1.1	Lageplan	1	27.11.19	N
20.1.2	Höhenplan/ Bodenprofile	4	27.11.19	N
20.1.3	Bodenprofile	4	27.11.19	N
20.2	Baugrundgutachten Anlagen	8	27.11.19	N

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

1 Übergreifende Nebenbestimmungen

1.1 Befristungen

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald ist gemäß Ziffer A II 4 auf fünf Jahre befristet. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses folgt.

1.2 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.3 Ausgleichszahlungen

Im Rahmen des Bauvorhabens ist eine Umwandlung von Wald gemäß § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG SH auf einer Fläche von 896 m² vorgesehen. Aufgrund der sehr geringen Inanspruchnahme von Waldfläche wird für den Eingriff gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 LWaldG eine Ausgleichszahlung in Höhe von 7.366,55 Euro festgesetzt.

Der Vorhabenträger hat die Ausgleichszahlung als zweckgebundene Abgabe vor Beginn der Abholzung bzw. Rodung an die zuständige Untere Forstbehörde zu erbringen.

Es wird auf Ziffer A II 4 dieses Beschlusses verwiesen.

2 Naturschutzrechtliche Auflagen

1. Die mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens mit der Durchführung des Vorhabens zu beginnen und entsprechend ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung (siehe Anlagen 9.1 bis 9.4 sowie 19.1 und 19.2) spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens fertig zu stellen und ihrer Zielfunktion zuzuführen. Die CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unterliegen jeweils eigens definierten Anforderungen an den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit. Die Planfeststellungsbehörde ist vom Beginn der Durchführung und der Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen schriftlich zu unterrichten.
2. Die vom Vorhabenträger durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind dauerhaft zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
3. Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO nach Bestandskraft des Beschlusses – spätestens ein Jahr nach Bestandskraft – in einer Tabelle (sog. Meldehilfe) digital aufzubereiten und der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Auf Antrag bei der Planfeststellungsbehörde kann die Frist für die Vorlage verlängert werden.

Erforderliche Informationen, die innerhalb der Frist noch nicht vorliegen, sind unverzüglich bei ihrer Vorlage in Form einer sichtbaren Ergänzung der Tabelle vorzulegen. Die sogenannte Meldehilfe wurde vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) erstellt und mit Schreiben vom 22.06.2018 eingeführt. Sie wird von der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Kompensationsmaßnahmen sind – soweit sie eine räumlich bestimmbare Ausprägung besitzen – als digitale Geodaten im Format ‚shapefile‘ bei der Planfeststellungsbehörde abzuliefern. Soweit erforderlich sind Konkretisierungen mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

4. Der Vorhabenträger hat auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur konkreten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) vor Maßnahmenumsetzung in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde (MELUND) und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Stormarn) aufzustellen und im Anschluss der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
5. Um die fachgerechte Ausführung entsprechend der planerischen Vorgaben sicherzustellen, sind für alle planfestgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Umsetzungskontrollen bzw. Herstellungskontrollen durchzuführen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Funktionskontrollen durchzuführen. Auf Grundlage der vom Vorhabenträger durchgeführten Herstellungs- und Funktionskontrollen ist für die in den Maßnahmenblättern der Anlage 9.3 und in den Maßnahmenplänen der Anlage 9.2 dargestellten Ziele eine Kontrolle der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG dahingehend durchzuführen, dass fünf Jahre nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde ein mit der Obersten Naturschutzbehörde (MELUND) abgestimmter Bericht vorzulegen ist.
6. Im Rahmen der Funktionskontrollen ist zu prüfen und in dem Bericht nach Nebenbestimmung Nr. 5 darzustellen, ob das jeweils angestrebte Maßnahmenziel erreicht wurde, ob ggf. Korrekturen erforderlich sind und ob die festgesetzten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Maßnahmenziels ausreichend sind. Ist abzusehen, dass das Maßnahmenziel nicht erreicht wird, ist eine Nachsteuerung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit dem MELUND vorzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass das Maßnahmenziel auch mit einer Nachsteuerung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen nicht erreicht wird, ist die Planfeststellungsbehörde berechtigt, nachträglich Auflagen aufzunehmen, zu ändern oder zu

ergänzen (Auflagenvorbehalt). Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Planfeststellungsbehörde zu unterrichten, wenn das Maßnahmenziel auch mit einer Nachsteuerung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen nicht erreicht werden kann. Dies hat spätestens im Rahmen des oben genannten Berichtes zu erfolgen bzw. früher, wenn er von einem solchen Sachverhalt Kenntnis erhält.

7. Die in den Maßnahmenplänen der Anlage 9.2 des festgestellten Plans dargestellten Bautabuzonen sind von jeglicher Inanspruchnahme auszuschließen und durch geeignete Schutzvorrichtungen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu sichern (vgl. Maßnahme S1 in Anlage 9.3 des festgestellten Plans).
8. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf Fledermäuse und Brutvögel sind jegliche Gehölzfällungen/-rückschnitte im gesamten Bauabschnitt ausschließlich im Zeitraum 01. Dezember bis 28./29. Februar zulässig (Maßnahme VAr2).

Für den Fall, dass Böschungsgehölze entlang der BAB A 1 und entlang der B 75 im Westen des Plangebiets im Zuge der Haselmaus-Umsiedlung bereits früher im Oktober oder November entfernt werden müssen, muss die Fällung der Gehölze zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nachts (zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang) erfolgen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass günstige Witterungsbedingungen herrschen (Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s, Lufttemperatur von mindestens 10 °C, Niederschlagsfreiheit). Bezüglich der licht- und lärmempfindlichen Fledermausarten ist während der Aktivitätszeit (01. März bis 30. November) zudem die tägliche Bauphase mit möglichen relevanten Licht- und Lärmemissionen auf den Zeitraum eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu begrenzen. Sollte im Zuge des Bauablaufs in unvorhergesehenen begründeten Einzelfällen (kleinere Einzelflächen bzw. Vegetationsbestände betreffend) eine Abweichung von den vorgenannten Bauzeitenregelungen zur Verhinderung längerer Unterbrechungen des Bauablaufs erforderlich werden, so ist dies lediglich zulässig, wenn eine durch die Umweltbaubegleitung durchgeführte Besatzkontrolle der betreffenden Flächen/Bestände zu dem Ergebnis kommt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann und das MELUND, das LLUR und die Planfeststellungsbehörde ihre fachliche Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme schriftlich erteilt haben. Die Durchführung der Besatzkontrolle ist bereits im Vorwege fachlich mit dem MELUND und dem LLUR abzustimmen, darüber hinaus ist sie im Rahmen der Umweltbaubegleitungsprotokolle zu protokollieren.

-
9. In den im Rahmen des Vorhabens zu beseitigenden Gehölzflächen (siehe Anlage 19.2, Blatt 1 und 2) ist vor Baubeginn zur Vermeidung von Tötungen und zur Vergrämung der Haselmäuse aus dem Baufeld, die Habitatqualität in der Zeit vom 01. Dezember bis 28./29. Februar durch motormanuelle Fällung von Bäumen und Sträuchern herabzusetzen (Maßnahme VAR3). Das Befahren mit jeglichen Fahrzeugen ist auf den Gehölzflächen sowie in den offenen Böschungsbereichen (Grasfluren) zwischen den Gehölzabschnitten und der BAB A 1 bis zum Ende der Winterruhe (30. April) zu unterlassen. Das Schnittmaterial (Äste und insbesondere Stämme) ist dabei sofort abzutransportieren oder in ausreichender Entfernung (> 20 m) zu den verbliebenen Gehölzen auf offenen Flächen zu lagern. Werden im Anschluss an die Fällung der Gehölze Bodenarbeiten in Form von Rodungen (Entfernen von Wurzelwerk) oder Grabarbeiten erforderlich, sind diese außerhalb der Wintermonate ab dem 01. Mai durchzuführen, um eine Tötung der Haselmäuse im Winterschlaf zu vermeiden. Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist durch einen Fachgutachter zu bestätigen, dass alle Haselmäuse aus den betreffenden Gehölzflächen abgewandert sind. Das Auf-den-Stock-Setzen sowie die Rodungsarbeiten sind durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten und kontrollieren.
10. Maßnahmen zur Vergrämung der Haselmaus dürfen nur auf Flächen vorgenommen werden, die ausreichend mit angrenzenden Gehölzstrukturen vernetzt sind, in die die Tiere abwandern können. Liegen die Gehölzflächen isoliert und/ oder müssen weitere Strecken als 20 m Offenfläche bzw. 100 m auf den Stock gesetzte Gehölzbestände überwunden werden, sind die Haselmäuse aus diesen Bereichen in geeignete Gehölzstrukturen umzusiedeln. Hinsichtlich der Vergrämung ist dabei zwingend darauf zu achten, dass der vorhandene Knöterich entlang der bestehenden Lärmschutzwand im Bereich des Fliederwegs/ Sielbek-Durchlass nicht entfernt wird, um ein barrierefreies Abwandern in die angelegten Flächen (Maßnahme A-CEF2 und A-CEF3) sicher zu stellen (Maßnahme VAR1).
11. In den Flächen, in denen eine Umsiedlung der Haselmaus stattfinden soll, sind im April des Jahres der Baufeldfreimachung Nistkästen oder Nesttubes in ausreichender Menge einzubringen. Die Anzahl hat hierbei höher zu sein als bei der Haselmauskartierung, um möglichst alle Tiere in die Nisthilfen zu locken. Zwischen September und November sind diese mehrfach auf Besatz zu kontrollieren. Besiedelte Nisthilfen sind in die für die Umsiedlung vorgesehenen Ersatzlebensräume (Maßnahme A-CEF4) zu versetzen. Das Abfangen der Tiere ist so oft zu wiederholen, bis sicher davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Haselmäuse mehr in den Gehölzen aufhalten, d.h. es werden keine Nisthilfen mehr besiedelt und bei mindestens drei Kontrollen wurde kein Besatz festgestellt. Der Zeitpunkt der Beendigung der Umsiedlung ist mit dem LLUR abzustimmen. Um eine

- Wiederansiedelung zu verhindern, sind die betreffenden Gehölze unmittelbar nach der Umsiedlung auf den Stock zu setzen. Hierzu wird auf Nebenbestimmung Nr. 8 verwiesen. Die Umsiedlung ist im Herbst vor der Vergrämung der übrigen Haselmäuse vorzunehmen. Weitere Anforderungen zur Umsiedlung der Haselmaus sind dem Maßnahmenblatt zu der Maßnahme VAr3 in der Anlage 9.3 zu entnehmen.
12. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen (A-CEF1 bis A-CEF4) zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus müssen vor dem Zeitpunkt des Baubeginns funktionsfähig sein. Die Pflanzenauswahl für die hierbei erfolgende Anpflanzung von Gehölzflächen hat sich nach dem Ziel zu richten, über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmäuse ausreichend Nahrung im jeweiligen Revierstandort zur Verfügung zu stellen sowie eine Strukturvielfalt zu schaffen, die zugleich auch ausreichend Versteck- und Nistmöglichkeiten für Haselmäuse bietet. Die Durchführung der Maßnahmen ist durch einen Fachgutachter zu begleiten und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Durch jährliche Funktionskontrollen innerhalb der ersten 3 Jahre und einem ggf. erforderlichen erhöhten Pflegeaufwand (Nachpflanzen nicht angegangener Gehölze, Mulchen der Krautschicht, ggf. Wässern der Gehölze) ist die Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen sicherzustellen. Sollten nach der 3. Vegetationsperiode noch keine funktionsfähigen CEF-Flächen vorliegen, ist der Baubeginn um jeweils ein weiteres Jahr zu verschieben, bis nach erneuter Funktionskontrolle durch einen Fachgutachter die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen bestätigt werden kann. Der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND und dem LLUR ist vor Baubeginn ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen vorzulegen, in dem der Nachweis erbracht wird, dass die betreffenden Flächen eine vollumfängliche Habitateignung für die Haselmaus aufweisen. Dies ist maßgeblich für den Beginn der Umsiedlungs- bzw. Vergrämungsmaßnahmen. Eine Umsiedlung der Tiere kann erst nach Nachweis der Funktionsfähigkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen erfolgen. Ein Monitoring für A-CEF-Maßnahmen zum Nachweis der Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durchzuführen. Weitere Anforderungen sind den Maßnahmenblättern zu den Maßnahmen A-CEF1 bis A-CEF4 in der Anlage 9.3 zu entnehmen.
13. Die vor Baubeginn hergestellten CEF-Maßnahmen für Haselmäuse sind in geeigneter Weise vor Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahmen und der Realisierung weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen zu schützen. Grundsätzlich sind sie durch Schutzzäune vom Baufeld abzugrenzen. Nebenbestimmung Nr. 7 findet entsprechend Anwendung. Sind weitere Schutzmaßnahmen notwendig, sind diese mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

14. Für die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist standortgerechtes heimisches Saat- und Pflanzmaterial zu verwenden, das gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG nicht gebietsfremd ist.

15. Für das Bauvorhaben ist eine Umweltbaubegleitung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal durchzuführen, die die zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens vorbereitet, überwacht und dokumentiert und eine Baudurchführung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes im Hinblick auf alle Schutzgüter sicherstellt. Der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Ansprechpartner für die Umweltbaubegleitung zu benennen.

Die Umweltbaubegleitung umfasst insbesondere:

- die Mitwirkung bei der Integration von umwelt-, natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss in die Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen,
- die Beteiligung bei der Erstellung eines integrierten Bauablaufplanes unter Berücksichtigung der umwelt-, natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben,
- die Beteiligung an der Einweisung der am Bau beteiligten Unternehmen und die Unterrichtung über die Aufgaben der Umweltbaubegleitung und die zu berücksichtigenden Maßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses,
- die regelmäßige Teilnahme an den Baubesprechungen,
- die abschließende Festlegung der Bautabuflächen vor Baubeginn und ihre Kontrolle während des Bauablaufes,
- die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Bauzeitenregelungen sowie der weiteren Auflagen in Bezug auf die vorbereitende Baufeldräumung (siehe Nebenbestimmungen Nr. 8 und 9),
- die Kontrolle der (rechtzeitigen) Durchführung und der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unter Beteiligung von Experten für die jeweilige Art oder Artengruppe sowie die Kontrolle der bauzeitlichen Schutzeinrichtungen bzw. Schutzmaßnahmen,
- die Mitwirkung beim Bodenmanagement (Kontrolle von bodenschutzrelevanten Auflagen sowie Beratung der Bauleitung zur Behandlung und Verwendung von Böden),

- die Vermeidung unvorhergesehener Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- die Vermeidung von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG und sonstigen unvorhergesehenen Beeinträchtigungen,
- die Mitwirkung bei der Klärung, Beweissicherung, Beseitigung und ggf. Sanierung unvorhergesehener Umweltschäden und Beeinträchtigungen,
- die Mitwirkung bei der Durchführung der Räumungs- und Rekultivierungsmaßnahmen der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen und der Baustelleneinrichtungsflächen,
- die Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung,
- die Durchführung der notwendigen Abstimmungen mit dem LLUR,
- die regelmäßige Dokumentation der umweltrelevanten Bauabläufe und das Verfassen von Berichten über die Umweltbaubegleitung, welche der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND und dem LLUR im 14-tägigen Turnus und darüber hinaus in besonderen Fällen (z. B. besondere naturschutzfachliche Betroffenheiten) anlassbezogen vorzulegen sind, mit mindestens folgenden Inhalten:
 - Beginn und Ende der durchzuführenden Maßnahmen,
 - Ergebnisse der Umsetzungskontrollen,
 - Zuordnung zu Text und Plänen der Anlage 19.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
 - Eventuelle Unterbrechungen, deren Anlass und Beendigung,
 - besondere Vorkommnisse,
 - Fotodokumentation der Maßnahmen.

16. Nach Durchführung des Eingriffs ist innerhalb eines Jahres eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ggf. zusätzlich aufgetretene Eingriffe ermittelt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet, bilanziert und dargestellt werden. Die Nachbilanzierung ist mit dem MELUND als Oberster Naturschutzbehörde abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sofern sich hieraus relevante Abweichungen hinsichtlich der erforderlichen

Kompensationsmaßnahmen ergeben, ist im Rahmen der diesbezüglich durchzuführenden Planänderung das Einvernehmen und Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erneut herzustellen. Sollten sich aus der Nachbilanzierung Änderungen der planfestfestgestellten und bereits durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben, ist gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG i. V. m. § 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZVO) die Genehmigung der Obersten Naturschutzbehörde einzuholen.

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz)

Der Straßenbaulastträger hat die nachfolgend aufgeführten Lärmschutzanlagen zu erstellen und zu unterhalten:

1. 214 m Lärmschutzwand von Bau-km 49+487 bis Bau-km 49+690 auf der Südseite der BAB A 1 mit einer Höhe von 7,00 m über Gradienten (Fahrbahnhöhe in Straßenmitte), LA 01
2. 70 m Lärmschutzwand von Bau-km 49+690 bis Bau-km 49+751 auf der Südseite der BAB A 1 mit einer Höhe von 7,00 m über Gradienten (Fahrbahnhöhe in Straßenmitte), LA 02
3. 199 m vorhandener 3,00 m hoher Lärmschutzwand mit aufgesetzter 4,00 m hoher Lärmschutzwand von Bau-km 49+751 bis Bau-km 49+950 auf der Südseite der BAB A 1 mit einer Gesamthöhe von 7,00 m über Gradienten (Fahrbahnhöhe in Straßenmitte), LA 03
4. 50 m Lärmschutzwand in einer Höhe von 3,50 m – 2,60 m mit aufgesetzter 2,00 m hoher Lärmschutzwand von Bau-km 49+950 bis Bau-km 50+000 auf der Südseite der BAB A 1 mit einer Gesamthöhe von 5,50 m – 4,60 m über Gradienten (Fahrbahnhöhe in Straßenmitte), LA 04
5. 222 m Lärmschutzwand 2,60 m hoch mit aufgesetzter 2,00 m hoher Lärmschutzwand von Bau-km 50+000 bis Bau-km 50+222 auf der Südseite der BAB A 1 mit einer Gesamthöhe von 4,60 m über Gradienten (Fahrbahnhöhe in Straßenmitte), LA 05
6. 154 m Lärmschutzwand von Bau-km 50+222 bis Bau-km 50+376 auf der Südseite der BAB A 1 mit einer Höhe von 4,60 m über Gradienten (Fahrbahnhöhe in Straßenmitte), LA 06
7. 176 m vorhandener 2,60 m hoher Lärmschutzwand mit aufgesetzter 2,00 m hoher Lärmschutzwand von Bau-km 50+376 bis Bau-km 50+552 auf der Südseite der BAB A 1 mit einer Gesamthöhe von 4,60 m über Gradienten (Fahrbahnhöhe in Straßenmitte), LA 07

3.2 Erstattungsanspruch für Lärmschutz am Wohngebäude (passiver Lärmschutz)

Der Straßenbulasträger hat den Eigentümern der nachfolgend genannten Grundstücke die notwendigen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen auf den angegebenen Gebäudeseiten zu erstatten:

Gemeinde Hamberge (von Bau-km 49+000 bis Bau-km 50+552):

Straße, Haus-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Geschoss
Fliederweg 3	4	35/30	NW	1.OG
Fliederweg 4	4	29/9	SW	EG
Fliederweg 6	4	29/10	NW SW	EG EG
Fliederweg 8	4	29/13	NW NW NO SO SW SW	EG 1.OG 1.OG EG EG 1.OG
Fliederweg 10	4	35/4	SW NW	1.OG 1.OG
Fliederweg 12	4	35/5	NO SW NW	1.OG 1.OG 1.OG
Fliederweg 16	4	35/7	O	1.OG
Fliederweg 18	4	35/8	N	1.OG
Schule Schulstraße 10	2	42/40	W N N N N	1.OG EG 1.OG EG 1.OG
Schulstraße 16	2	187	NO NO SO SO SW SW	EG 1.OG EG 1.OG EG 1.OG

An der Autobahn 1, Strommeisterei	5	20/18	W	EG
			W	1.OG
			N	EG
			N	1.OG

Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen erstrecken sich auf die jeweils angegebenen Geschosse (EG = Erdgeschoss, OG = Obergeschoss, DG = Dachgeschoss).

Hinweise:

Art und Umfang der Lärmschutzmaßnahmen sowie der Umfang der Erstattung richten sich nach der hierfür maßgebenden 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24. BImSchV).

Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Straßenbaulastträger (vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord – Außenstelle Lübeck, Schwertfegerstraße 33, 23556 Lübeck) zu regeln. Der Straßenbaulastträger hat die zum Abschluss der Vereinbarung notwendigen örtlichen Feststellungen zu treffen.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, wird die Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Antrag ist an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord – Außenstelle Lübeck, Schwertfegerstraße 33, 23556 Lübeck, zu richten.

3.3 Entschädigungsansprüche für verbleibende Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches

Für die nachfolgend aufgeführten Wohngrundstücke besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung wegen verkehrslärmbedingter Nutzungsbeeinträchtigungen des Außenwohnbereiches:

Hamberge (von Bau-km 49+000 bis Bau-km 50+552):

Straße, Haus-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Anspruch für
Fliederweg 6	4	29/10	NW	Terrasse
Fliederweg 8	4	29/13	SW NW	Balkon Liegewiese
Schulstraße 16	2	22/5	NO SW NW SO SW	Liegewiese 1 Liegewiese 2 Terrasse 1 Terrasse 2 Terrasse 3
Strommeisterei	5	20/18	N NW	Terrasse 1 Terrasse 2

Hinweise:

Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Straßenbaulastträger (vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes) zu regeln.

Der Straßenbaulastträger hat die zum Abschluss der Vereinbarung notwendigen örtlichen Feststellungen zu treffen.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, wird die Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Antrag ist an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord – Außenstelle Lübeck, Schwertfegerstraße 33, 23556 Lübeck, zu richten.

4 Waldumwandlungsgenehmigung – Nebenbestimmungen

1. Die betreffende Waldfläche darf gemäß § 9 Abs. 7 LWaldG erst unmittelbar vor Verwirklichung des Bauvorhabens in diesem Bereich abgeholzt oder gerodet werden. Diesbezüglich wird auf die Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze unter Ziffer A II 2 (Naturschutzrechtliche Auflagen) verwiesen.

2. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald ist gemäß § 9 Abs. 7 LWaldG auf fünf Jahre befristet. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses folgt.
3. Der Beginn der Waldumwandlung ist der zuständigen Unteren Forstbehörde durch den Vorhabenträger mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Als Kompensation für die Waldumwandlung wird aufgrund der sehr geringen Waldinanspruchnahme von 896 m² eine Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 LWaldG in Höhe von 7.366,55 Euro festgesetzt. Es wird auf Ziffer A II 1.3 verwiesen.
5. Der Betrag der Ausgleichszahlung ist vor Beginn der Abholzung bzw. Rodung auf ein noch festzulegendes Konto der zuständigen Unteren Forstbehörde zu überweisen. Mit der Waldumwandlung darf vor der Zahlung bzw. dem Zahlungseingang nicht begonnen werden.

5 Bodenschutzrechtliche Auflagen

Das Errichten von Baustraßen und -plätzen stellen einen Eingriff in den Boden dar, welche aufgrund von mechanischen Belastungen einen Eingriff in das natürliche Bodengefüge nach sich ziehen und diesen nachhaltig schädigen kann. Das LLUR hat zu dieser Thematik den „Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen“ herausgegeben, welcher Empfehlungen zum Planungsprozess sowie die fachkundige Begleitung der Bauausführung in den Belangen vorrausschauende Berücksichtigung von Bodenschutz sowie weitere Hinweise zu technischen Regelungen und rechtlichen Rahmenbedingungen behandelt.

Bei der Bauplanung sowie der Baudurchführung, insbesondere bei der Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen, ist der Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen des LLUR vom Juni 2014, sowie die DIN 19731, im Besonderen Punkt 7.2 (Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung), 7.3 (Aufbringung) und 7.4 (Nachsorge) zu beachten. Bodenarbeiten sowie Kulturarbeiten der Nachsorge sind zum Schutz des Bodens nur bei abgetrockneten Böden zulässig. Ferner ist ein Befahren des Bodens mit Radfahrzeugen nicht zulässig; es sind Kettenfahrzeuge zu bevorzugen, wobei ein Kontaktflächendruck von unter 0,9 kg/cm² einzuhalten ist.

Nach § 7 i.V.m. §17 Abs. 1 und 2 Bodenschutzgesetz darf die beantragte Maßnahme nicht zum Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung führen.

Werden Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist dies umgehend der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn, Der Landrat, Fachbereich 5 – Bau, Umwelt und Verkehr, Mommsenstraße 14 in 23843 Bad Oldesloe, mitzuteilen (vgl. § 2 LBodSchG).

III Wesentliche Zusagen des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen und Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft. Dies gilt auch für Zusagen, soweit diese in den Erwidernngen des Vorhabenträgers zu Stellungnahmen und Einwendungen enthalten sind.

Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen, gehen im Zweifel früheren Zusagen vor.

Wesentliche Zusagen des Vorhabenträgers sind:

1. Der Vorhabenträger sagt der Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu, die in dem Planbereich liegenden Telekommunikationsanlagen des Unternehmens weder zu überbauen, noch die vorhandene Überdeckung zu verringern. Bei der Bauausführung sind die bestehenden Anlagen zu schützen und zu sichern. Im Falle einer Erforderlichkeit der Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen wird der Vorhabenträger die Vodafone Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn darüber in Kenntnis setzen.
2. Der Vorhabenträger sagt der Deutsche Telekom Technik GmbH zu, dass die im Planbereich befindliche Telekommunikationslinien beim Bau der Lärmschutzeinrichtung geschützt, und die zu erstellende Baustraße zur B75 so angelegt werden wird, dass die Leitungen der Telekom nicht beschädigt werden.
3. Der Vorhabenträger sagt der Gemeinde Hamberge für die Straßen Schulstr. und Fliederweg eine Zustandserfassung vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme zu. Sollten Schäden in Folge einer Kausalität zur Maßnahme entstehen, erfolgt eine mögliche Schadensregulierung.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, die westlich des geplanten Lärmschutzwalls verbleibende Restfläche des Flurstücks 37/6 erreichbar auszugestalten. Dies erfolgt der Gestalt, dass am Fuß der Westseite des Walls ein 10 m breiter befahrbarer Streifen ausgebildet wird.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Erschließung der Restfläche von Flurstück 35/30 über den Fliederweg erfolgt.

6. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 120 km/h auf der BAB A1 in den Verfahrensgrenzen dieser Planfeststellung als dauerhaft anzusehen ist, hierbei beruft er sich auf eine schriftliche Äußerung der obersten Verkehrsbehörde.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, nach Vorlage weiterer Planungsauskünfte durch die Trave Netz GmbH die bisher nicht berücksichtigten Leitungen in die Ausführungsplanung aufzunehmen.
8. Der Vorhabenträger sagt zu, die Belange der Fernmeldemeisterei, die jetzt in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, in der weiteren Konkretisierungsphase der Planung einzustellen.

IV Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Alle Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss – insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter A Ziffer II dieses Beschlusses – insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

V Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens

1 Wirkungen der Planfeststellung

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG).

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen. Sowohl Straßenbeschilderungen als auch Fahrbahnmarkierungen sind von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erfolgt durch den Planfeststellungsbeschluss eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorhabenträger und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

Offenbare Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 111 LVwG).

2 Entschädigungsforderungen

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit Vorhabenträger (Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord – Außenstelle Lübeck, Schwertfegerstraße 33, 23556 Lübeck) geltend gemacht werden.

Über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, wird im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden, soweit sie durch Erörterung nicht abschließend geregelt werden konnten.

Für den passiven Lärmschutz sowie verkehrslärmbedingte Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

B Begründung

Das Vorhaben wird im Wege der Planfeststellung zugelassen, da den verfahrensrechtlichen Vorgaben und Vorgaben des UVPG entsprochen ist (vgl. hierzu unter Ziffer II. und III.) sowie auch die materiell-rechtliche Anforderungen vorliegen (vgl. hierzu unter Ziffer IV.). Der Entscheidung liegt der unter Ziffer I. skizzierte Sachverhalt zugrunde.

I Sachverhalt

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die planfestzustellende Baumaßnahme umfasst den Bau von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesautobahn A 1 im Bereich der Gemeinde Hamberge im Kreis Stormarn an der Richtungsfahrbahn Hamburg – Lübeck. Die Lärmschutzmaßnahmen sind östlich der A 1 und nördlich der B 75 zwischen der höhenfreien Querung der Bundesstraße 75 (B 75 – Hamburger Straße) über die A 1 bei km 49+000 und dem Autobahnkreuz BAB A 1/ BAB A 20 bei km 51+900 geplant. Der diesem Beschluss zugrundeliegende Planfeststellungsbereich befindet sich von Bau-km 49+000 bis Bau-km 50+552, wobei sich die Bau-km auf die Kilometrierung der A 1 beziehen und damit Bau-km und Betr.-km identisch sind.

Die geplanten Maßnahmen, die einerseits aus der Abarbeitung der Vorbehaltsregelung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.1988 und andererseits aus der Lärmvorsorge wegen der wesentlichen Änderung infolge des geplanten Baus einer zukünftigen Teilanschlussstelle bei Hamberge resultieren, umfassen im Wesentlichen den Neubau, den Umbau und die Ergänzung von Lärmschutzeinrichtungen einschließlich der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Einzelheiten sind den Ausführungen unter Ziffer A I 1.1 zu entnehmen.

Ablauf des Verfahrens/ Planungsgenese

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29. September 1988, Az.: LS 141-553.32.A 1-756, wurde der Bau von Lärmschutzanlagen an der A 1 Hamburg – Lübeck von Betr.-km 49+000 bis 51+900 in der Gemeinde Hamberge festgestellt. Eine Vorbehaltsregelung hinsichtlich der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten in dem vorgenannten Planfeststellungsbeschluss löst die Notwendigkeit einer Überprüfung der Lärmsituation aus, da inzwischen durch die 16. BImSchV die Immissionsgrenzwerte für die unterschiedlichen Nutzungsarten neu festgesetzt wurden.

Gleichzeitig wird der geplante Bau einer Teilanschlussstelle an der A 1/ B 75 bei Hamberge, der eine wesentliche Änderung darstellt, Lärmschutzansprüche auslösen (Lärmvorsorge).

Hierzu wurde Anfang der 1990er Jahre eine Entlastung des Ortes Hamberge vom Durchgangsverkehr diskutiert. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Voruntersuchungen mehrerer Varianten ergaben, dass eine Entlastung am besten durch die Herstellung einer Anschlussstelle zwischen der BAB A 1 und der B 75 erreicht werden kann.

Das Land Schleswig-Holstein hat daraufhin im Jahr 1997 einen Antrag auf Neubau einer Anschlussstelle BAB A 1/ B 75 im Bereich der Ortslage Hamberge beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) gestellt. Diesem Antrag hat das BMVBW mit Schreiben vom 13.12.2001 zugestimmt. Im Rahmen der Planungen zum Neubau der Anschlussstelle sollten parallel die Überprüfung und Umsetzung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen erfolgen.

Im August 2005 wurde der Vorentwurf für den Neubau der Anschlussstelle aufgestellt. Darauf aufbauend wurde im Mai 2007 der Entwurf für den Neubau einer vollen Anschlussstelle vorgelegt. Im Rahmen des Entwurfes wurde ein Variantenvergleich erstellt und für die Vorzugsvariante eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Aufgrund geänderter verkehrlicher Randbedingungen wurde im April 2009 ein neues Verkehrsgutachten zu den verkehrlichen Wirkungen einer Anschlussstelle bei Hamberge erstellt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Bau einer vollen Anschlussstelle bei Hamberge zu einer stärkeren Belastung der B 75 bis nach Lübeck-Moisling führen und damit dem Ziel einer Entlastung des Ortes Hamberge konterkarieren würde. Um diese negativen Effekte auszuschalten, wurde entschieden, den Bau einer vollen Anschlussstelle nicht weiter zu verfolgen und den Bau einer Teilanschlussstelle mit einer Auffahrt von der B 75 auf die BAB A 1 in Richtung Lübeck und einer Abfahrt aus Richtung Lübeck von der BAB A 1 auf die B 75 der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Um für Hamberge die aus beiden Verfahren (Vorbehalt und Lärmvorsorge) resultierenden Lärmschutzmaßnahmen „aus einem Guss“ und nicht in zwei getrennten Verfahren und zwei konkurrierenden Baumaßnahmen durchzuführen, wurden beide Lärmschutzüberprüfungen zusammengedurchgeführt und gemeinsam mit den baulichen Maßnahmen für die geplante Teilanschlussstelle BAB A 1/ B 75 im Jahr 2013 in einem Bauentwurf aufgestellt. Die umfassende Untersuchung der lärmtechnischen Auswirkungen gemäß Vorbehaltsregelung und Vorsorge sowie eine Bemessung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen mit der Errichtung der geplanten Teilanschlussstelle erfolgte dabei im März 2013 durch die Ingenieurgesellschaft Gosch-Schreyer-Partner, Bad Oldesloe. Der Bauentwurf erhielt im Jahr 2015 den Gesehen-Vermerk des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Daraufhin wurde die dem Bauentwurf aus 2013/ 2015 zugrundeliegende zusammengefasste Lärmtechnische Untersuchung für Ansprüche aus der Vorbehaltsregelung und der Lärmvorsorge wegen aktueller Verkehrszählungen und eines zwischenzeitlich in Schleswig-Holstein eingeführten standardisierten Bewertungsverfahrens für Variantenberechnungen von Lärmschutzmaßnahmen, das insbesondere auf die Effizienz in Verbindung mit den Kosten je gelöstem Schutzfall abhebt, aktualisiert und dem hier planfestzustellendem Feststellungsentwurf beigelegt.

Dieser Feststellungsentwurf beinhaltet nur den Bau von Lärmschutzeinrichtungen an der A 1 bei Hamberge von Bau-km 49+000 bis 50+552, die sich aus den Ansprüchen der Vorbehaltsregelung und der Lärmvorsorge ergeben. Die Abarbeitung des Vorbehaltes des Abschnittes von km 50+552 bis zur Verfahrensgrenze 51+900 des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.1988 erfolgte bereits durch den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Rostock, Teilstrecke 1 von der Bundesautobahn A 1 bis zur Landesstraße 92 von Bau-km 6+500 bis Bau-km 12+835, vom 28. April 1997, Az.: LS 140a/ LS141-553.32-A20-701. Für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen für die geplante Teilanschlussstelle wird zu einem späteren Zeitpunkt ein gesondertes Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz beantragt und durchgeführt.

II Verfahrenrechtliche Würdigung

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben des FStrG, des UVPG und des Verwaltungsverfahrenes (LVwG, VwVfG) wurden gewahrt.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben hat das Amt für Planfeststellung Verkehr mit Schreiben vom 05.06.2020, Az.: APV 14-33.32-A 1-254, anhand der Vorprüfung gemäß § 5 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis über die Vorprüfung wurde der Öffentlichkeit gemäß § 19 und § 20 des UVPG im UVP-Portal ab 08.06.2020 unter www.uvp-verbund.de/sh bekanntgegeben.

1 Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein ist zuständige Behörde für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach § 55 Abs. 1 StrWG SH i.V.m. der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr (StrVZustVO). Nach § 1 Nr. 1 und 2 StrVZustVO ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – Amt für Planfeststellung Verkehr - SH (im Folgenden: APV) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sowohl für die Bundesfernstraßen als auch für die Landesstraßen.

Der Erlass für den Planfeststellungsergänzungsbeschluss und den dazugehörigen festgestellten Plan ergeht daher durch das zuständige Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein (APV).

2 Antrag und Auslegung

Die Planfeststellung gemäß §§ 17, 17 a FStrG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG erfolgte auf Antrag des Vorhabenträgers LBV.SH, Niederlassung Lübeck, vom 27.11.2019. Mit Ablauf des 31.12.2020 wurde am 01.01.2021 durch gesetzlichen Übergang der Straßenbaulast die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord – Außenstelle Lübeck, Schwertfegerstraße 33, 23556 Lübeck, Vorhabenträgerin.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 10. August 2020 bis zum 9. September 2020 in der Amtsverwaltung des Amtes Nordstormarn, Reinfeld, zur Einsicht ausgelegen. Auf die Auslegung war in der örtlichen Bekanntmachung vom 16. Juli 2020 hingewiesen worden.

Gleichzeitig erfolgte entsprechend § 27a VWvFG für den Zeitraum der Auslegung eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet auf den Seiten <https://www.bob-sh.de>.

Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen haben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den gesetzlichen Vorgaben der §§ 17, 17 a FStrG und § 140 LVwG entsprochen.

3 Einwendungsfrist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei den genannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungsfrist endete

am 9. Oktober 2020. Mit ihrem Ablauf waren alle Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 S.3 LVwG). Für die anerkannten Naturschutzvereinigungen galt dies entsprechend. Vgl. hierzu auch § 140 Abs. 4 S.6 und 7 LVwG.

Der Inhalt der Einwendungen und/oder Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Einwendungsfrist oder nicht in der gesetzlichen vorgeschriebenen Form erhoben wurden, sind in die Entscheidung einbezogen und von der Behörde nicht als präkludiert bezeichnet worden.

4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 18. Juni 2020 unter Beifügung der Planunterlagen die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und andere Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme ebenfalls bis zum 21. September 2020 aufgefordert.

Träger Öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme vom
Gemeinde Hamberge	22.06.2020	29.09.2020
Kreis Stormarn	18.06.2020	17.09.2020
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	18.06.2020	15.09.2020
Archäologisches Landesamt SH	18.06.2020	31.08.2020
Landesamt für Denkmalpflege SH	18.06.2020	29.09.2020
Polizeidirektion Lübeck	18.06.2020	22.07.2020
Gebäudemanagement SH AöR	18.06.2020	25.07.2020
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein	18.06.2020	22.07.2020
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	18.06.2020	13.07.2020
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18.06.2020	14.09.2020
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH	18.06.2020	25.08.2020
Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR	18.06.2020	13.07.2020

Träger Öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme vom
Amt für Umweltschutz Itzehoe	22.06.2020	16.10.2020
LBV SH Fernmeldemeisterei	18.06.2020	24.08.2020
Deutsche Telekom GmbH Technik	18.06.2020	13.07.2020
Schleswig-Holstein Netz AG	18.06.2020	----
Hamburger Wasserwerke GmbH	18.06.2020	11.08.2020
Trave Netz GmbH Oldesloe	18.06.2020	07.09.2020
Kabel Deutschland	18.06.2020	Siehe Vodafone Kabel D.
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	02.07.2020	17.09.2020
Verkehrsbetriebe Hamburg GmbH	18.06.2020	17.09.2020
Autokraft GmbH	18.06.2020	----
Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Trave –	18.06.2020	----
Wasser- und Bodenverband (WBV) Trave	18.06.2020	----

5 Beteiligung der Betroffenen und anerkannten Naturschutzvereinigungen und Umweltvereinigungen

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war oder sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, sowie anerkannte Naturschutzvereinigungen sind von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 140 Abs 5 S.3 LVwG mit Schreiben vom 27.07.2020 benachrichtigt worden.

Die folgenden vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzverbände sind gem. § 42 Abs. 1 LNatschG SH i.V.m. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatschG mit Schreiben vom 22.06.2020 von der Planauslegung und der dadurch ausgelösten Stellungnahmefrist gem. §140 Abs. 4 S. 6 LVwG benachrichtigt worden.

Naturschutzvereinigung	Schreiben vom:	Stn./Einw. vom
AG 29	22.06.2020	----
BUND	22.06.2020	07.09.2020
NABU	22.06.2020	07.09.2020

6 Erörterungen

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden dem Vorhabenträger zur Erstellung von Erwidernungen zugeleitet. Diese am 23.06.2021 beim APV.SH vorgelegten Erwidernungen des Vorhabenträgers wurden den Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen, soweit sie sich am Verfahren beteiligt haben, sowie den Einwendern übermittelt.

Die auf ihre Einwendung bzw. Stellungnahme bezogene Erwidernung wurde den Verfahrensbeteiligten jeweils mit Anschreiben vom 29.06.2021 mit der Gelegenheit zur Rückäußerung zu der Erwidernung innerhalb einer 2-Wochen-Frist als schriftlicher Ersatz der Erörterung zugesandt.

Die Anhörungsbehörde hatte zuvor eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung gem. § 17a Satz 1 Nr. 1 Satz 1 FStrG iVm. § 5 Abs. 1 PlanSiG über Art und Umfang von Erörterungen getroffen und dabei neben der überschaubar kleinen Anzahl von Einwendungen und Stellungnahmen, der im Laufe des Jahres 2021 akuten Corona-Pandemielage sowie dem schleppenden Impffortschritt berücksichtigt, dass die Planfeststellungsbehörde die mit den vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen verbundenen Sachverhalte ohne Durchführung eines sog. bekannt gemachten Erörterungstermins hinreichend ermitteln konnte.

Diejenigen, die sich schriftlich am Verfahren beteiligt haben, hatten durch Übersendung der Erwidernung des Vorhabenträgers die unverbindliche Gelegenheit, zu dieser Erwidernung eine Rückäußerung in schriftlicher Form abzugeben.

Nach Abwägung des öffentlichen und privaten Interesses an der Durchführung von Erörterungen gegen das öffentliche und private Interesse an der Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus überwog im Verlauf des Jahres 2021 das Interesse am Infektionsschutz. Auf Erörterungen wurde nach alledem auf der Grundlage von §17a Satz 1 Nr. 1 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 PlanSiG unter besonderer Berücksichtigung der akuten Pandemielage verzichtet.

7 Änderungen und Ergänzungen im laufenden Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 21.01.2022 hat der Vorhabenträger unter Vorlage entsprechender Deckblätter einen Antrag auf Änderung des ausgelegten Planes gestellt.

Gegenstand des beantragten Planänderungsverfahrens waren nachstehende Deckblätter:

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blatt- zahl	Stand
Teil A			
1	Erläuterungsbericht	37	12.01.22
Teil B			
3	Übersichtslageplan	1	12.01.22
5	Lageplan	2	12.01.22
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Planteil		
9.1	Maßnahmenübersicht	1	12.01.22
9.2	Maßnahmenplan	2	12.01.22
9.3	Maßnahmenblätter	2	12.01.22
9.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	4	12.01.22
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbspläne	2	12.01.22
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt)	2	12.01.22
Teil C			
Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen			
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Textteil	108	Dez.22
19.2	Bestands- und Konfliktpläne	2	12.01.22
19.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß §44 BNatschG, faunistische Erhebung u. Dokumentation	117	12.01.22

Gegenstand der Änderungen ist im Wesentlichen:

Die Änderungen im technischen Plan beinhalten vornehmlich Lösungen zur Erschließung der CEF-Flächen. Für das Flurstück 13/5, Flur 4 der Gemarkung Hamberge, wurde eine Zufahrt über die planfestgestellte CEF-Fläche als dingliches Überwegungsrecht abgesichert. Von der Schulstraße wurden Zufahrten zu dem Flurstück 166, Flur 4, Gemarkung Hamberge sowie dem Flurstück 188, Flur 2, Gemarkung Hamberge.

Die naturschutzfachliche Unterlage wurde im Hinblick auf den Eingriff in eine Waldfläche wie auch hinsichtlich einzelner Sachverhalte zu den artenschutzrechtlichen Inhalten ergänzt bzw. geändert.

Auf die Auslegung des geänderten Planes konnte verzichtet werden, da die durch diese Planänderungen in ihren Rechten betroffenen Eigentümer und Besitzer zweifelsfrei ermittelt werden konnten. Die in ihren wahrzunehmenden Belangen berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Beteiligung erfolgte mittels Anschreiben vom 31.01.2022 nach §§ 17, 17 a FStrG iVm. § 73 Abs. 8 VwVfG mit beigefügter geänderter Planunterlage in digitaler wie auch Printausfertigung (Betroffene).

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben zu den beantragten Planänderungen eine Stellungnahme abgegeben.

Träger Öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme vom
Amt Nordstornarn	31.01.2022	18.02.2022
Kreis Stormarn	31.01.2022	16.02.2022
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	31.01.2022	11.02.2022
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Außenstelle Untere Forstbehörde Mölln	31.01.2022	16.02.22

Gegen die beantragte Planänderung ist eine Einwendung vom 08.02.22 eines in seinem Eigentum betroffenen Dritten eingelegt worden.

Weiterhin wurde eine Einwendung eines anerkannten Naturschutzverbandes (BUND) eingelegt (12.02.2022).

Zu diesen Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabenträger Erwiderungen erstellt, bis 04.03.22 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vorgelegt und entsprechend seine Deckblattunterlagen klarstellend optimiert.

Auf eine Erörterung der Planänderung wurde unter Anwendung der Regelung in §17a Satz 1 Nr. 2 FStrG iVm. § 5 Abs. 1 PlanSiG verzichtet. Zudem sind zu den vorgetragenen Anregungen und Bedingungen entsprechende Deckblätter erstellt bzw. in diesem Planfeststellungsergänzungsbeschluss entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Insgesamt sind die vorgetragenen Anregungen und Bedenken somit als erledigt zu bewerten.

8 Abschluss des Anhörungsverfahrens

Die Anhörungsbehörde hat zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Für die wenigen Einwendungen und Stellungnahmen, über die die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hat, liegen alle entscheidungsrelevanten Sachverhalte vor.

III Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben im in den Planunterlagen beschriebenen Umfang mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt diese Planunterlagen nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht bestimmt und erstreckt sich neben dem FStrG auf das gesamte berührte öffentliche Recht, das bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. Die nachfolgenden Ausführungen bilden die Einhaltung des zwingenden und in der Abwägung unüberwindbaren Rechts sowie die nach § 17 Satz 4 FStrG vorgenommene Abwägung der vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

1 Planrechtfertigung

Bedarfsfeststellung

Die mit diesem Planfeststellungsergänzungsbeschluss planfestzustellende Lärmschutzmaßnahme erfolgt zum einen auf der Anspruchsgrundlage der noch offenen Vorbehaltsregelung bezüglich des Lärmschutzes aus dem Bezugsbeschluss vom 29.09.1988 der BAB A1 von Bau-km 49+000 bis Bau-km 51+900, als auch einer Lärmvorsorgeregelung im Zuge der geplanten Anschlussstelle B75 und BAB A1 Hamberge Richtungsfahrbahn (RiFaBa) Lübeck - Antrag auf Neubau der Anschlussstelle im Jahr 1997 durch das Land Schleswig-Holstein, beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW, heute BMVI).

Hinsichtlich der Vorbehaltsregelung besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, nach Inkrafttreten gesetzlicher Immissionsgrenzwerte als Ausfluss des § 43 BImSchG zu überprüfen, ob die mit Bezugsbeschluss ermittelten Beurteilungspegel infolge der Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte zusätzliche oder geänderte Lärmschutzansprüche auslösen. Das Ergebnis dieser Überprüfung bedarf der ergänzenden Planfeststellung.

Zeitlich deutlich nach Erlass des Bezugsbeschlusses wurde erkannt, dass die Ortsdurchfahrt Hamberge im Zuge der B75 stark belastet ist. Die Untersuchungen zeigten als Ergebnis, dass eine Anschlussstelle der B75 mit der BAB A1, und zwar nur eine auf der Ostseite der BAB A1, zu einer wirksamen verkehrlichen Entlastung dieser Ortsdurchfahrt führt. Der BMVBW hat dieser Planung zugestimmt und so hat die Auftragsverwaltung die Planung beauftragt. Hierbei wurde festgestellt, dass eine derartige Anschlussstelle ebenfalls zu Lärmschutzansprüchen an der Bebauung der Ortschaft Hamberge führt. Infolge der Vielzahl und des Maßes der Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte wurde im Zuge dieser Planung erkannt, dass auf der Ostseite der BAB A1 nördlich der B75 aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Diese Lärmschutzmaßnahmen würden sich mit denen aus dem Vorbehalt zum Ausbau der BAB A1 überdecken.

Infolge dessen wurde entschieden, beide Lärmschutzansprüche dergestalt zu überlagern, dass eine aktive Lärmschutzmaßnahme den nach §41 BImSchG gebotenen Lärmschutz sicherstellt. Die Planung der Anschlussstelle zeigt noch nicht die Planreife, dass die Planfeststellung zusammen mit diesem Planergänzungsverfahren hätte durchgeführt werden können. Das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Anschlussstelle B75 / BAB A1 wird in naher Zukunft beantragt werden.

Der Vorhabenträger hat entschieden, die aktive Lärmschutzmaßnahmen, die bereits beide Vorhaben berücksichtigen, in dieses Planänderungsverfahren einzubringen. Seitens der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestehen hiergegen keine Bedenken. Zusätzliche Eigentumsflächen werden nicht erforderlich. Der Eingriff in Natur und Landschaft unterscheidet sich in einem geringfügig

höheren Lärmschutzwall. Artenschutzrechtliche Belange sprechen ebenfalls nicht gegen diesen Antrag. Im Hinblick auf sich möglicherweise sich ergebender geänderter Grunddaten wie auch Methoden zu Ermittlung der Beurteilungspegel wie auch der Abwägung zwischen aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen ist der hier planfestgestellte Lärmschutzwall auf den Flurstücken 37/6 und 35/30 nicht infrage zu stellen. Sollte als Ergebnis der Planfeststellung zur Anschlussstelle B75 / BAB A1 ein höherer aktiver Lärmschutz erforderlich werden, so besteht die Möglichkeit, einen Teil der Krone des Lärmschutzwalles abzutragen und auf dem verbleibenden Wall eine Lärmschutzwand zu errichten. Dies wird so auch ab Bau-km 49+700 für den ergänzenden aktiven Lärmschutz an der BAB A1 in diesem Ergänzungsverfahren beantragt.

Nach alledem sind die hier geplanten Maßnahmen als Ausfluss des Vorbehalts zum Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der BAB A 1 innerhalb der Verfahrensgrenzen dieses Verfahrens aus dem Jahre 1988 wie auch der bereits verfestigten Planung zum Bau einer Anschlussstelle B75 / BAB A1 geboten und liegen im öffentlichen Interesse.

2 Alternativenprüfung

Rechtliche Anforderungen

Auch die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Varianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.¹ Allerdings ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Abwägung durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen; die Planfeststellungsbehörde kann sich im Regelfall darauf beschränken zu kontrollieren, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist.² Das enthebt die Planfeststellungsbehörde andererseits nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Insoweit ist sie befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.³

¹ BVerwG, 15.12.2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 32.

² BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73 Rn. 168 m.w.N.

³ BVerwG, 26.6.2019 - 4 A 5/18 -, juris Rn. 60.

Von einer Alternative kann nicht gesprochen werden, wenn eine Variante auf ein anderes Projekt hinausläuft. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein mit dem Vorhaben verbundenes wesentliches Ziel mit einer Alternative nicht erreicht werden kann.⁴

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei aber nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse zur Erreichung der Planungsziele weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. (Nur) die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden planerischen Alternativen muss sie im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen.⁵

Verfahrensgrenzen:

Die Verfahrensgrenzen und somit der Untersuchungsumfang grenzen den räumlichen Bereich möglicher Alternativen ein. Für den Bereich des Vorbehalts sind die Verfahrensgrenzen des Bezugsbeschlusses maßgebend. Diese sind verbindlich für die im Rahmen dieses Planfeststellungsergänzungsbeschlusses vorzunehmende Überprüfung möglicher ergänzender Lärmschutzmaßnahmen, Ansprüche für Entschädigungen dem Grunde nach für Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden oder aber Entschädigungsansprüche verkehrslärmbedingter Einwirkungen in die Außenwohnbereiche. Infolge dessen dürfen Immissionsorte außerhalb dieser Verfahrensgrenzen des Bezugsbeschlusses nur nach Maßgabe der Ziffer 27 der VLärmSchR 97 berücksichtigt werden.

Einwendungen von Einwohner der Gemeinde Ratzbek sowie der Stellungnahme der zuständigen Amtsverwaltung nach Berücksichtigung in diesem Verfahren greifen nicht durch, da die Bebauung Ratzbeks nicht innerhalb der Verfahrensgrenzen dieses Vorhabens hinsichtlich der Überprüfung des Vorbehalts liegt. Sie liegt auch nicht innerhalb des Bereiches gem. Ziff. 27 VLärmSchR. Die Verfahrensgrenzen für die Abarbeitung des Vorbehalts aus dem Bezugsbeschluss sind rechtskräftig. Sie sind somit für die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abarbeitung des Vorhabehalts in diesem Planfeststellungsergänzungsverfahren bindend. Diese Einwendungen bedingen eine Verschiebung

⁴ BVerwG, 22.06.2015 – 4 B 62/14 –, juris Rn. 17; BVerwG, 11.08.2016 – 7 A 1/15 –, Rn. 139.

⁵ BVerwG, 3.3.2011 - 9 A 8.10 - juris Rn. 65, BVerwG, 4.4.2012 - 4 C 8.09 u.a. – juris Rn. 128; 11.10.2017 - 9 A 14.16 - juris Rn. 132, 135 f.; BVerwG, 4.9.2018 – 9 B 24/17 –, juris Rn. 7.

der Verfahrensgrenzen nach Süden. Eine Verschiebung der Verfahrensgrenzen ist, wie zuvor dargestellt, ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung zu diesen Einwendungen und der Stellungnahme dargelegt, dass sich nach einer Überprüfung Beurteilungspegel tags von bis zu 55 dB(A) und nachts von bis zu 50 dB(A) für das am dichtesten zur BAB A1 gelegenen Gebäude (Dorfstr. 1) ergeben haben. Nach dem Flächennutzungsplan ist für den Ortsteil Ratzbek als Gebietsnutzung Dorf-/Mischgebiet ausgewiesen. Für diese Gebietseinstufung weist die 16. BImSchV Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts aus. Die ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten diese Immissionsgrenzwerte deutlich.

Infolge dessen waren die Einwendungen für die Einstellung weiterer Siedlungen außerhalb der Verfahrensgrenzen zurückzuweisen.

Technische Alternativen

Gegenstand des projektierten Lärmschutzes hier ist in erster Linie die Ausräumung des Vorbehaltes in dem Bezugsbeschluss, der den 6-streifigen Ausbau der BAB A1 in diesem Bereich beinhaltet. Inhalt des Vorbehaltes war die ausstehende Regelung zu der Höhe der Immissionsgrenzwerte infolge Verkehrsgeräusche.

Mit Erlass der 16. BImSchV im Jahre 1990 liegt somit eine gesetzliche Regelung zugrunde, mit der dieser Vorbehalt abzarbeiten ist. Hinsichtlich der Art und Anzahl der in diese Betrachtung einzustellenden Bebauung ist auf den Zustand zum Zeitpunkt des Bezugsbeschlusses aus dem Jahre 1988 abzustellen. Dieses ist folgerichtig, da durch den Ausbau der BAB A1 die damalige Bebauung durch zusätzliche Lärmimmissionen betroffen wurde und der Planfeststellungsbeschluss diese Gebietseinstufungen festgestellt hat. Die danach hinzugekommene Bebauung hat in Kenntnis der damaligen Verkehrslärmimmissionen die Errichtung von Gebäuden durchgeführt. Gleiches gilt auch im Hinblick für die Gebietseinstufung der Bebauung längs der BAB A1 in diesem Bereich.

Der hier in Rede stehende Bereich der Ausräumung des Vorbehaltes erstreckt sich in südliche Richtung bis etwa zur Überführung der B75 über die BAB A1. Es liegt die verfestigte Planung vor, wonach die B75 mit der BAB A1 mittels einer Anschlussstelle verbunden werden soll. Durch diese Planung werden bestehende aktive Lärmschutzanlagen überbaut. Mit der hier planfestgestellten Planung werden durch aktive Lärmschutzmaßnahmen u.a. auch dieser bauliche Eingriff kompensiert.

Nach der VLärmSchR stellt eine neue Anschlussstelle einen erheblichen baulichen Eingriff dar, mit der Folge, dass gem. RLS-90 zu überprüfen ist, an welchen Gebäuden dann das Merkmal der wesentlichen Änderung erfüllt und somit Beurteilungspegel entstehen, die über den gesetzlichen gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerten liegen können. Diese Planung soll in Kürze in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Die Vorhabenträgerin hat sich entschieden, um unnötige

Änderungen oder aber einen abermaligen Teilvorbehalt zu beantragen, die Auswirkungen dieser Planung im Hinblick auf die Verkehrslärmimmissionen in die Ausräumung des Vorbehaltes aus dem Bezugsbeschluss von 1988 zu integrieren, um so eine in sich geschlossene Lärmschutzmaßnahme an der BAB A1 zu erstellen. Für die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen werden die vorhandenen Gebäude eingestellt, bei denen eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte aus der geplanten Anschlussstelle festgestellt wird. Einige dieses Gebäude, sofern sie zum Zeitpunkt des Erlasses des Bezugsbeschlusses bestanden oder eine Baugenehmigung aufwiesen, haben möglicherweise neben den Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte aus der geplanten Anschlussstelle auch Überschreitungen infolge der Ausräumung des Vorbehaltes aus dem Bezugsbeschluss 1988. Bei diesen Gebäuden erfolgt bei derartiger Sachlage eine Überlagerung der Beurteilungspegel aus dem Neubau der Anschlussstelle und der Ausräumung des Vorbehaltes aus dem Bezugsbeschluss 1988.

Entspr. Nr. 10.6 Abs. 2 VLärmSchR 97 darf eine Überlagerung beider Anspruchssituationen nicht erfolgen. Daher werden Richtlinienkonform beide Anspruchssituationen für sich behandelt und abgewogen. Auf die Unterlagen 17.1.4 und 17.1.6 des festgestellten Planes wird verwiesen.

Infolge dessen wurde in einem ersten Schritt für jede Anspruchsberechtigung (Vorbehalt, erheblicher baulicher Eingriff durch Bau einer Anschlussstelle) eine Lärmtechnische Untersuchung erstellt. Diese Untersuchungen beinhalten die Betrachtung verschiedener Varianten des aktiven und passiven Lärmschutzes. Bei der Prüfung des erforderlichen Umfangs an aktiven Lärmschutzmaßnahmen als Folge der Anlage der Anschlussstelle wurden der erforderliche Lärmschutz aus dem Vorbehalt infolge dessen Höhe wie auch neue Lage (durch die Anlage der Anschlussstelle) eingestellt. Daher ergibt sich durch den Bau der Anschlussstelle nur ein relativ geringes „Mehr“ an aktivem Lärmschutz.

Infolge dieser Sachlage ist es erforderlich, in einem ersten Schritt die erforderliche aktive Lärmschutzmaßnahme infolge der Ausräumung des Vorbehaltes aus dem Bezugsbeschluss 1988 abwägenderisch zu ermitteln. In dem nachfolgenden Schritt ist dann diese im Bereich der geplanten Anschlussstelle A1 / B75 ermittelte aktive Lärmschutzmaßnahme längs der BAB A1 „umzulegen“ auf den künftigen Verlauf der Anschlussstelle im Ost-Quadranten (zur Bebauung Hamberge hin). Hierbei ist einzustellen, dass durch den für die Ausräumung des Vorbehalts erforderlichen aktiven Lärmschutz bereits ein Teil oder vollständig der aktive Lärmschutz infolge der wesentlichen Änderung der Straße durch die Anlage der Anschlussstelle abgedeckt wird.

Wie schon dargestellt weist die BAB A1 infolge der Festsetzungen aus dem Bezugsbeschluss 1988 bereits aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und –wänden auf. Diese aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden in die Betrachtung zur Ausräumung des Vorbehaltes als Bestand eingestellt.

In dem Schritt „0“ wird für die Ausräumung des Vorbehalts aufgezeigt, wieviel Gebäude mit den derzeit vorhandenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen infolge der Regelungen der 16. BImSchV eine Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte aufweisen. Wie bereits oben dargestellt, wird hier einzig die 1988 vorhandene Bebauung oder diejenige, für die 1988 eine genehmigte Baugenehmigung vorlag, wie auch die damalige Gebietseinstufung zugrunde gelegt.

Ausweislich des festgestellten Planes Anlage 17.1 – Erläuterungsbericht – Ziffer 7.1 ist dargestellt, dass aus der Vorbehaltsuntersuchung insgesamt 14 Geschosswohnungsseiten mit Tages-, 144 Geschosswohnungsseiten mit Nachtwertüberschreitungen und 12 Außenwohnbereich mit Entschädigungsansprüchen ermittelt worden sind.

Für den Teilanspruch Vorbehalt ist die Variante 3 die vorzugswürdigste Lösung. Die Planfeststellungsunterlage beinhaltet hierzu umfängliches Abwägungsmaterial und kommt in seiner Abwägung zu Recht auf den Vorrang der Variante 3. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Abwägung für vollständig und plausibel.

Mit den nun anschließend zu betrachtenden Varianten ist zu prüfen, bei welcher Variante nach §41 Abs. 2 BImSchG die Kosten für den aktiven Lärmschutz außer Verhältnis zum Schutzzweck (der Bebauung) stehen.

Bevor nun Alternativen des aktiven Lärmschutzes betrachtete werden, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob an der Quelle der Lärmentstehung Maßnahmen der Vermeidung oder Minimierung vorzusehen sind.

Als wirkungsvoll haben sich diesbezüglich der Einbau lärmindernder bzw. lärmarmen Fahrbahnbeläge erwiesen. In dem festgestellten Plan wird dabei der vorhandene Fahrbahnbelag, ein Splitmastix Belag, eingestellt. Dieser hat einen Minderungspegel von 3dB(A). Alternativ wäre, wie dies auch in der Anlage 17.1 des festgestellten Planes erfolgt, ein sogenannter Offenporiger Asphalt (OpA) mit einem Minderungspegel von -5 dB(A) einzustellen. Erstgenannter Fahrbahnbelag ist eine seit langem eingeführte und bewährte Bauweise, die sich durch hohe Standzeiten wie auch günstigen Kosten, bewährt hat. Der offenporige Asphalt ist infolge seiner besonderen Bauweise und der einzusetzenden Materialien deutlich kostenintensiver. Er ist zudem massiv unterhaltungsintensiver, da die Offenporigkeit des Belages als entscheidender Wirkfaktor zur Erzielung der Lärminderung zu jeder

Zeit gegeben sein muss. Somit sind sehr kurze Reinigungsintervalle erforderlich. Auch die Liegedauer ist gegenüber einem Splitmastix-Asphalt deutlich kürzer. Dieses zusammen bedingt bereits eine massive Kostenerhöhung gegenüber dem Splitmastix-Asphalt, aber auch gegenüber ergänzendem aktiven Lärmschutz. Der Offenporige Asphalt stellt keine alleinige Alternative zu den erforderlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen, da seine Lärminderung nicht ausreicht, eine signifikante Zahl der Betroffenen zu vermeiden – es bedarf also in jedem Fall eines ergänzenden aktiven Lärmschutzes, hier einer Lärmschutzwand auf dem bestehenden Lärmschutzwall.

Nach alledem ist bei der weiteren Alternativenbetrachtung der Splitmastix-Asphalt als Fahrbahnbelag in die lärmtechnischen Untersuchungen für die Alternativen des aktiven Lärmschutzes einzustellen.

Für die als nächste zu betrachtende Variante für die Betrachtung der Ausräumung des Vorbehaltes ist darzustellen, welche aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich wären, um einen Vollschutz, d.h. keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an den betrachteten Gebäuden, zu erreichen. Diese, wie auch die im weiteren behandelten Varianten, sowie der vorhandene aktive Lärmschutz an der A1 sind in ihrem Längsschnitt in der Anlage 17.1.5 auf den Blättern 1 bis 3 dargestellt. Aus diesen Darstellungen ist zu entnehmen, dass der vorhandene Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,5m über Gradienten der BAB A1 bei allen Varianten zugrunde gelegt wird. Die Differenzierung besteht zwischen den einzelnen Varianten darin, dass die auf diesem Lärmschutzwall zu errichtende Lärmschutzwand unterschiedliche Höhen aufweist. Heute ist auf diesem Lärmschutzwall eine Palisade mit einer Höhe von 0,80m vorhanden.

In Blatt 3 der Anlage 17.1.5 ist zu erkennen, dass die Variante „Vollschutz“ eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,0m über den Lärmschutzwall aufweist. Insgesamt ergibt sich hieraus eine Fläche neu zu errichtender Lärmschutzwände von 5.089m².

Die tabellarische Zusammenstellung der betrachteten Varianten in Anlage 17.2.1, Blatt 5 des festgestellten Planes zeigt, dass diese Variante (dort Variante 5 genannt) keine verbleibenden Schutzfälle aufzeigt. Diese Variante löst Kosten in Höhe von 33.984,-€/ (gelöster Schutzfall) aus. Wie diesem Variantenvergleich zu entnehmen ist, gehen in die Bestimmung der Kosten für den gelösten Schutzfall, also einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte an einem Berechnungspunkt, verschiedene Aspekte ein. Zum einen ist dies die Anzahl der verbleibenden Schutzfälle, die besagt, wieviel Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte trotz der zugrunde gelegten Planung aktiver Lärmschutzmaßnahmen verbleibt, zum anderen zeigt diese Variante den ungünstigsten Verhältnismäßigkeitswert (effektive Effizienz). Letzteres begründet sich darin, dass der Umfang des aktiven Lärmschutzes an dem Schulgebäude abgestellt wird. Die Effektivität ist selbstredend 100%, da alle Überschreitungen der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte durch die aktive Lärmschutzmaßnahme eliminiert werden. Dies bedingt dann aber auch, dass sich die Kosten pro gelösten Schutzfall

ganz deutlich unwirtschaftlicher als beispielsweise bei der Variante 3 darstellen. Sie liegen bei rd. 34.000,-€, mithin rd. 45% höher als bei Variante 3.

Der Vorhabenträger hat in Anwendung der vorstehend dargestellten Vorgehensweise für den Vorbehalt eine aktive Lärmschutzmaßnahme bestehend aus dem vorhandenen Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,5m bzw. 2,6m und einer darauf gesetzten Lärmschutzwand oder Gabionen in Höhe 2,0m (Variante 3) als vorzugswürdig abwägerisch ermittelt. Bei dieser Variante verbleiben für 5 Fälle von Tagwertüberschreitungen. Sie sind alle an einem Gebäude. Dieses Gebäude ist in die Gebietseinstufung Schulen mit Immissionsgrenzwerten von 57 dB(A) einzuordnen, da an diesem Gebäude einzig eine Nutzung am Tage ausgeübt wird. Der Schulunterricht soll in sehr leiser Umgebung erfolgen. Die Variante Vollschutz ist an diesem Einzelgebäude ausgerichtet. Dies führt zu den zuvor genannten deutlich höheren Kosten pro gelösten Schutzfall (+rd. 25%). Ebenso zeigt diese Variante 3 zwar eine Überschreitung von 12 Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nachts, gleichwohl sind diese Überschreitungen sehr gering. Sie liegt nur in einem Fall über 1,5 dB(A) Überschreitung des Immissionsgrenzwerts nachts.

Variante 4, sie beinhaltet eine 2,5m hohe Lärmschutzwand bzw. Gabione auf den vorhandenen Lärmschutzwällen, weist an 4 Gebäuden weniger eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nachts auf. Die Überschreitung der Tagesgrenzwerte an dem Schulgebäude reduziert sich um 2 Geschossseiten. Gleichwohl ist die erforderliche Wandfläche 20% größer als bei Variante 3. Dies bedingt höhere Kosten und somit letztendlich auch höhere Kosten pro gelösten Schutzfall (rd. 5%). Anlage 17.1.4 des festgestellten Planes enthält die Zusammenstellung der berechneten Beurteilungspegel für die eingestellten Varianten.

Die zusätzliche Tagesgrenzwertüberschreitung der Variante 3 erfolgt an dem oben bereits beschriebenen Schulgebäude. In der Bewertung der Variante 3 mit der Variante 4 fällt diese zusätzliche Tagesgrenzwertüberschreitung nicht nachteilig aus, da an diesem Gebäude ohnehin an mehreren Immissionsorten bereits diese Grenzwertüberschreitungen ausgelöst und somit eine Überprüfung der vorhandenen Schalldämmung des Gebäudes in diesen Bereichen durchzuführen ist. Die zusätzliche Tagesgrenzwertüberschreitung der Variante 3 an diesem Gebäude ist daher als geringfügig nachteilig zu bewerten.

Die Variante 3 weist zudem gegenüber der Variante 4 neun zusätzliche Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes nachts auf. Es werden zusätzlich 4 Gebäude betroffen, wobei bei 3 die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes nachts um 0,1 dB(A) erfolgt. Bei dem Gebäude Fliederweg 12 betragen die Überschreitungen des gebietsspezifischen Immissionsgrenzwertes nachts zwischen 0,3 und 0,7 dB(A). Die Variante 4 weist an diesen Berechnungspunkte Beurteilungspegel auf, die exakt den gebietsspezifischen Immissionsgrenzwert nachts entspricht bzw. diesen bis zu 0,2 dB(A)

unterschreitet. Es handelt sich somit an diesem zusätzlich durch die Variante 3 signifikanter betroffenen Gebäude um eine geringe Überschreitung des gebietsspezifischen Grenzwertes nachts. Die Zahl der gelösten Schutzfälle ist rd. 8% niedriger als bei der Variante Vollschutz, gegenüber der Variante 3 um rd. 12% höher.

Diese sich nicht signifikant unterscheidenden Beurteilungspegel stehen bei der Variante 4 höheren Kosten bei der Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der aktiven Lärmschutzmaßnahme infolge der höher ausgebildeten Lärmschutzwand gegenüber. Die Effektivität der aktiven Lärmschutzmaßnahme ist bei der Variante 4 rd. 5% höher, gleichzeitig ist die Effizienz fast 10% schlechter. Die Anzahl gelöster Schutzfälle ist zwar höher, damit einhergehend sind jedoch auch die Kosten für Herstellung und Erhaltung 20% höher, so dass die Kosten pro gelösten Schutzfall rd. 4% höher liegen als bei der Variante 3. Daher ist die Variante 3 der Variante 4 vorzuziehen.

Die Variante 2 beinhaltet eine 1,5m hohe Wand auf den bestehenden Lärmschutzwänden auf. Dieser geringe aktive Lärmschutz bedingt eine weitere Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte tags an dem Schulgebäude. Wie bei Variante 3 ist diese neue Überschreitung nicht signifikant, gleichwohl liegen alle Überschreitungen der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte tags wie nachts um rd. 0,7 dB(A) höher als bei der Variante 3. Die Variante 2 löst im Vergleich mit der Variante 3 infolge der niedrigeren aktiven Lärmschutzwand an 7 Gebäuden erstmalige Grenzwertüberschreitungen nachts auf. Die Effektivität der aktiven Lärmschutzmaßnahme sinkt deutlich gegenüber der Variante 3 um deutlich über 10% auf 82,8. Die effektive Effizienz ist annähernd gleich. Die Anzahl gelöster Schutzfälle ist bei der Variante 2 ebenfalls mit annähernd 20% deutlich niedriger. Die niedrigeren Kosten des aktiven Lärmschutzes schlagen letztendlich mit Blick auf die Summe gelöster Schutzfälle nicht durch; die Kosten pro gelösten Schutzfall liegen leicht über denen der Variante 3. Die Anzahl der gelösten Schutzfälle ist mit 74 rd. 20% niedriger als bei der Variante 3. Dies führt dazu, dass die Effektivität des aktiven Lärmschutzes der Variante 2 mit 82,8% deutlich niedriger als bei der Variante 3 ist.

In der Gesamtschau ist daher die Variante 3 der Variante 2 vorzuziehen.

Die Variante 1 ist hier nicht näher zu betrachten, da sie trotz der geringsten Herstellungskosten annähernd eine gegenüber der Variante 3 annähernd viermal so viele verbleibende Schutzfälle aufweist. Der Verhältnismäßigkeitswert (effektive Effizienz) ist mit 0,64 annähernd 1/3 ungünstiger als bei der Variante 3 und die Kosten pro gelösten Schutzfall liegen mit 39.800,00 € über 50% höher als bei der Vorzugsvariante.

Die Variante 5 (Vollschutz) muss ebenfalls gegenüber der Variante 3 zurückstehen, da Verhältnismäßigkeitswert (effektive Effizienz) noch ungünstiger als bei der Variante 1 ist. Die Kosten pro gelösten Schutzfall liegen mit rd. 34.000,-€ rd. 50% über denen der Vorzugsvariante.

Nach alledem ist der Variante 3 für den Bereich des Vorbehalts der Vorrang einzuräumen.

In gleicher Weise wird auch für den Bereich der geplanten Anschlussstelle Hamberge vorgegangen. Anzumerken ist, dass die betrachteten Immissionsorte hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit nach der aktuellen Bauleitplanung der Gemeinde Hamberge zu betrachten ist. Bei dem Abschnitt Vorbehalt war die Schutzwürdigkeit der Bebauung dem hingegen auf der Grundlage der Bauleitplanung zum Erlass des Bezugsbeschlusses (1998) abzustellen. Diese Gebietseinstufung ist infolge der Rechtskräftigkeit des Bezugsbeschlusses für die hier vorzunehmende Abarbeitung des Vorbehaltes zugrunde zu legen.

Entsprechend dieser Vorgehensweise ist auch der Bereich der Anschlussstelle Hamberge bearbeitet worden. Da es sich um eine geplante Maßnahme handelt, sind die berechneten Gebäude entsprechend der aktuellen Bauleitplanung der Gemeinde Hamberge gebietsspezifisch eingestuft worden. Daher können sich bei einzelnen Gebäuden durchaus unterschiedliche Gebietseinstufungen ergeben, auch ist es so, dass einzelne Gebäude im Bereich Vorbehalt gar nicht eingestellt worden sind. Dies begründet sich darin, dass sie zum Zeitpunkt noch nicht hergestellt oder aber noch nicht die erforderliche Baugenehmigung vorgewiesen haben.

Für die Berechnung der Beurteilungspegel ab Bau-km 49+950 wurde die zuvor ermittelte Variante 3 zur Ausräumung des Vorbehalts zugrunde gelegt, da diese aktive Lärmschutzmaßnahme nach dem vorstehenden Abwägungsergebnis in diesem Bereich umzusetzen ist. Von der südlichen Verfahrensgrenze bis Bau-km 49+950 wurden Alternativen unter Einstellung der anzulegenden Anschlussrampe der geplanten Anschlussstelle Hamberge einschließlich des Beschleunigungsstreifens auf der BAB A1, Fahrtrichtung Lübeck untersucht. Dabei wurde der Untersuchungsbereich in 2 Teile gesplittet: der eine Bereich 49+420 bis 49+700, hier wird die Anschlussrampe geführt und der andere Bereich 49+700 bis 49+950. In dem letzteren Bereich wird dabei die aus der Abwägung Vorbehalt resultierende Variante 3 zugrunde gelegt.

Die Darstellungen zu der Alternativenbetrachtung für diesen Bereich „wesentliche Änderung“ sind in der Unterlage 17.2.2 des festgestellten Planes enthalten.

Wie schon bei der Abwägung zur Vorbehaltslösung ist auch hier in einem ersten Schritt die Anspruchssituation ohne Einstellung zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen die Anzahl der An-

spruchsberechtigten ermittelt worden. Hieraus wurden dann die Alternativen entwickelt. Diese Varianten wurden beginnend bei einer Schirmhöhe von 5m in Meterschritten abgestuft. Variante 4 zeigt eine Schirmhöhe von 8m auf. Die Vollschutzvariante wurde auf eine Schirmhöhe auf 10m begrenzt, da größere Höhen als Lärmschutzwall technisch anfällig, sodass höhere Schirmhöhen nur durch eine Wall-/Wandkombination erreicht werden könnten. Bei dieser Lösung verbleiben ganz wenige Betroffenheiten, trotzdem ist es gerechtfertigt, hier von einer Vollschutzvariante zu sprechen. Die Abdeckung der letzten Betroffenheiten wären mit offenkundig unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden. Infolge der im Planungsraum Bereich 49+420 bis 49+700 zur Verfügung stehenden Platzverhältnisse wurde hier ein Lärmschutzwall in den Alternativenvergleich eingestellt. Diese Form des aktiven Lärmschutzes ist die mit Abstand wirtschaftlichste Lösung mit Blick auf Herstellungs- und Instandsetzungs-/ Erneuerungskosten. Aus diesem Grund wurde auch die Vollschutzvariante in diesem Bereich als Lärmschutzwall eingestellt.

In dem Bereich 49+700 bis 49+950 wurde die aus der Abwägung der Vorbehaltslösung (Schirmhöhe 5,50m) zugrunde gelegt. Bei Variante 1 wurde diese Schirmhöhe entsprechend eingestellt, bei den Varianten 2 bis 4 sowie bei der Vollschutzvariante wurde die Lärmschutzwand entsprechend erhöht.

Als Ergebnis der Abwägung der wirtschaftlichsten und dabei möglichst effektivsten Schirmhöhe hat sich das Maß von 7,00m herauskristallisiert. Dieser aktive Lärmschutz wird im Bereich 49+420 bis 49+700 als Lärmschutzwall und in dem anschließenden Bereich bis 49+950 als Wall-/Wandkombination ausgeführt.

Die Variante „0“ (ohne ergänzende aktive Lärmschutzmaßnahmen) zeigt 25 Schutzfälle tags, 18 Schutzfälle Außenwohnbereich (AWB) und 51 Schutzfälle. In Variante 1 wird nun eine 5m hohe Lärmschutzmaßnahme eingestellt. Das Ergebnis zeigt bereits eine sehr nachhaltige Reduzierung der Schutzfälle: Es verbleiben 6 am Tage, 5 AWB und 31 nachts. Das Lautheitsgewicht reduziert sich um den Faktor 3 bis 5. Variante 2 stellt eine um 20% erhöhte Lärmschutzmaßnahme dar. Die Schutzfälle reduzieren sich noch mal um knapp die Hälfte auf 3 tags, 4 AWB und 18 nachts. Das Lautheitsgewicht reduziert sich um die Hälfte bzw. auf ein Drittel. Variante 3 weist gegenüber der Variante 2 eine um 1m höher ausgebildete aktive Lärmschutzmaßnahme auf. Die Anzahl der Schutzfälle geht noch einmal deutlich zurück, es zeigt sich jedoch, dass das Maß des Rückgangs immer geringer wird: Es verbleiben bei der Variante 3 ein Schutzfall tags, drei AWB und neun nachts. Diese Alternative kommt dem Ziel, die Schutzfälle tags an den Gebäuden abzudecken schon recht nahe. Gegenüber der Variante 2 zeigt sich die deutliche Abnahme der Schutzfälle nachts sowie tags. In-

folge der deutlichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte tags im Bereich der Außenwohnbereiche zeigt sich hier nur eine geringe Abnahme. Diese drückt sich jedoch in dem Lautheitsgewicht aus: so ist für die Schutzfälle AWB das Lautheitsgewicht nur noch die Hälfte, das für die Schutzfälle tags nur noch rd. 1/30, da nur ein Schutzfall vorliegend und dieser nur eine sehr geringe Überschreitung des Immissionsgrenzwertes aufzeigt. Für den Schutzfall AWB zeigt sich eine Halbierung des Lautheitsgewichts. Die Variante 4 weist keine Schutzfall tags auf, die Anzahl der Schutzfälle nachts reduziert sich um einen Schutzfall und die Anzahl der Schutzfälle AWB ändert sich nicht. Es zeigt sich, dass sich diese Schutzfälle in Bezug auf die Anzahl der Schutzfälle stark annähern. Auch beim Lautheitsgewicht fallen die Differenzen deutlich niedriger aus, als bei den zuvor angestellten Betrachtungen.

Werden diese Ergebnisse unter dem entscheidenden Blickwinkel der Kosten pro gelösten Schutzfall und der Effizienz der Lärmschutzmaßnahme betrachtet, so zeigt sich folgendes Bild:

Variante 3 zeigt die geringsten Kosten pro gelösten Schutzfall. Variante 2 zeigt nur geringfügig höhere Kosten, Variante 4 nochmals höhere, rd. 10% gegenüber der Variante 3. Die Varianten 1 und 5 zeigen Kosten pro gelösten Schutzfall Kosten in Höhe von rd. 30.000,-€ Dies sind ca.25% mehr als bei Variante 3.

Bei der Betrachtung des Verhältnismäßigkeitswertes zeigt sich ebenfalls der geringe Abstand der Variante 2 und 3. Variante 4 zeigt schon eine deutliche Differenz. Die Varianten 1 und 5 fallen diesbezüglich sehr deutlich ab.

Werden nun beide Betrachtungen überlagert, so zeigt sich, dass die Variante 3 die geringsten Kosten pro Schutzfall und auch den besten Verhältnismäßigkeitswert. Variante 2 zeigt nur eine geringe Differenz, weist aber den bedeutenden Nachteil auf, dass durch diese Variante nur 68 Schutzfälle gegenüber 80 Schutzfälle bei der Variante 3 gelöst werden. Variante 2 ist daher nachrangig gegenüber der Variante 3 zu bewerten. Variante 4 weist zwar 2 gelöste Schutzfälle mehr als Variante 3 auf, gleichwohl sind die Kosten pro gelösten Schutzfall rd. 10% höher und auch der Verhältnismäßigkeitswert ist rd. 5% ungünstiger. Wird weiter eingestellt, dass die Variante 4 lediglich einen Schutzfall tags und nachts mehr löst, so überwiegt dies nicht die deutlich höheren Kosten pro gelösten Schutzfall wie auch den schlechteren Verhältnismäßigkeitswert. Die Varianten 1 und 5 zeigen sowohl bei den Kosten pro gelösten Schutzfall deutlich höhere Kosten (rd. 30%) wie auch einen sehr deutlich schlechteren Verhältnismäßigkeitswert von rd. 20%. Diese Nachteile wägen bei der Variante 5 auch nicht gegenüber der Variante 3 acht mehr gelösten Schutzfälle auf.

Nach alledem ist für den Bereich Ausbau (Bereich-km 49+420 bis 49+950) eine aktive Lärmschutzmaßnahme mit einer Schirmhöhe von 7m und für den Bereich Vorsorge (Bau-km 49+950 bis nördliches Verfahrensende) mit einer Schirmhöhe von 5m planfestzustellen. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass gegen die Art und Höhe dieser aktiven Lärmschutzmaßnahmen keine Einwendungen vorgetragen worden sind.

3 Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sind nach §§ 41 - 43 Bundes- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und Unterhaltung der Lärmschutzanlagen aufzuerlegen, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendig sind.

Für die Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle ist gem. § 43 Abs. 1 BImSchG die 16. BImSchV maßgebend. Danach dürfen die Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

64 Dezibel (A)

54 Dezibel (A)

4. in Gewerbegebieten

69 Dezibel (A)

59 Dezibel (A)

Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 1 - 4, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

Die Beurteilungspegel waren nach Anlage 1 der 16. BImSchV zu berechnen, die bezüglich der Einzelheiten der Berechnung auf die RLS-90 verweist. Da der Antrag auf Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens vor Ablauf des 01. März 2021 gestellt worden ist, ist nach der Übergangsregelung des § 6 der aktuell geltenden 16. BImSchV vom 04.11.2020 für die Berechnung der Beurteilungspegel in diesem Verfahren weiterhin die RLS-90 anzuwenden.

Die Änderung einer Straße ist gemäß § 1 der 16. BImSchV dann wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, Schutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm nach v.g. Grundsätzen durchzuführen, entfällt, soweit die Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Die vorgenannten Kriterien stellen die Grundlage der nachfolgenden Entscheidung dar.

Bei dem planfestzustellenden Vorhaben handelt es sich um die abschließende Regelung zu dem Planfeststellungsbeschluss für den Bau von Lärmschutzanlagen an der BAB A 1 in der Gemeinde Hamberge vom 29.09.1988, der einen Vorbehalt hinsichtlich der dort zugrunde gelegten Grenzwerte aufweist. Hinzu kommt der geplante Bau einer Teilanschlussstelle, bei dem es sich nach der 16. BImSchV um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt und für den der Nachweis der wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV zu führen war. Damit ist Lärmvorsorge zu treffen, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

Der Vorhabenträger hat mit Antragstellung eine Lärmtechnische Untersuchung vorgelegt (s. Unterlage 17 Lärmtechnische Untersuchung). Die zugrunde gelegten Eingangsgrößen in die Lärmtechnische Untersuchung sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt. Das für die Berechnung der Lärmausbreitung gewählte Programm entspricht dem Stand der Technik.

Verkehrsemissionen sind die vom Verkehr auf der Straße ausgehende Schallemissionen. Deren Stärke wird aus der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil, der Geschwindigkeit, der Straßenoberfläche und der Neigung der Gradienten berechnet. Die Schallemissionen werden bei freier Schallausbreitung in 25 m Abstand von der Achse berechnet und durch den Emissionspegel gekennzeichnet. Grundlage der Emissionsberechnungen ist der über alle Tage des Jahres prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV in Kfz/24h) sowie die dazugehörigen Lkw-Anteile tags und nachts in Prozent.

Der planfestzustellende Plan weist 2 Bereiche mit unterschiedlichen Voraussetzungen für einen Lärmschutz auf: Den Bereich der Vorsorge und dem Bereich der wesentlichen Änderung. Für beide Bereiche sind zurecht unterschiedliche Verkehrsmengen für die Anspruchsgrundlage zugrunde zu legen. Der Bereich der Vorsorge beruht auf dem Vorbehalt des Bezugsbeschlusses: dieser Vorbehalt beinhaltet die Verpflichtung, die mit dem Bezugsbeschluss festgestellten Lärmschutzmaßnahmen unter dem Ansatz der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu überprüfen. Ergeben sich hieraus

neue Betroffenheiten, so ist der erforderliche Lärmschutz auf der Grundlage der 16. BImSchV mittels ergänzender Planfeststellung abschließend zu regeln. Dies erfolgt in diesem Planfeststellungsergänzungsbeschluss. Dies bedeutet, dass nach dem Vorbehalt die damaligen, mit Bezugsbeschluss festgestellten Beurteilungspegel zu verwenden sind. Es sind also die damaligen Verkehrsmengen, die damalige Gebietseinstufungen usw. zu verwenden. Der Vorhabenträger überprüft, ob die Verkehrsmengen des Jahres 2020 höhere Beurteilungspegel als die Verkehrsmengen aus dem Bezugsbeschluss ergeben. Es haben sich für die Verkehrsmengen aus dem Jahre 2020 höhere Beurteilungspegel ergeben. Diese wurden nun für den Abgleich mit den gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerten zugrunde gelegt. Die Bemessung des Lärmschutzes erfolgte dann für das Prognosejahr 2030. Hierdurch wurde noch einmal ein deutlich höherer Schutz gegenüber der ursprünglichen Vorbehaltsregelung vorgenommen.

Verkehrslärmimmissionen sind die von der Schallquelle ausgehenden und auf den Immissionsort einwirkenden Lärmimmissionen. Sie werden durch den Mittelungspegel gekennzeichnet. Der Mittelungspegel am Empfänger wird unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten zwischen Immissions- und Emissionsort (Entfernung, Höhendifferenz, Bodendämpfung, Abschirmung und Reflexion) getrennt für den Tag (6-22 Uhr) und die Nacht (22-6 Uhr) berechnet. Der Einfluss der Straßennässe wird grundsätzlich nach RLS-90 nicht berücksichtigt.

Nach RLS-90 gelten die Beurteilungspegel für leichten Wind (etwa 3m/s) von der Straße zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Damit hat der Gesetzgeber von sich aus eine ungünstige Wettersituation als grundsätzlich in die Berechnung eingehend festgesetzt. Bei günstigeren Wetterbedingungen wird der Schallpegel insbesondere in Abständen über etwa 100 m deutlich niedriger ausfallen. Die so an den Immissionsorten berechneten Mittelungspegel werden als Beurteilungspegel mit den jeweils gültigen Immissionsgrenzwerten verglichen.

Für die lärmtechnische Berechnung wurden u.a. folgende Eingangswerte zu Grunde gelegt (vgl. Anlage 17 Lärmtechnische Untersuchung):

Als Verkehrsmenge für den Ansatz Vorbehalt ist als Anspruch Vorbehalt der Analysewert 2020 eingestellt worden. Dieser weist für die Richtungsfahrbahn Lübeck (Rifa HL) einen DTV von 37.000 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil tags von 14,0% und nachts von 30,0%, für die Rifa HH einen DTV von 36.900 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von 14,0% tags bzw. 30,0% nachts aus. Für die Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen wurde der prognostizierte Verkehr für das Jahr 2030 eingestellt. Dieser zeigt für die Rifa HL einen DTV von 40.500 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil tags von 17,5% und nachts von 32.500 Kfz/24h nachts, für die Rifa HH einen DTV von 40.500 mit einem Lkw-Anteil von 17,5% tags und nachts von 32,5%.

Für den Ansatz wesentliche Änderung (also nach Herstellung der Anschlussstelle Hamberge) zeigt sich für das Prognosejahr 2030 eine Verkehrsbelastung bei der Rifa HL westlich des Beschleunigungsstreifens ein DTV von 39.400 Kfz/24h und östlich ein DTV von 44.300 Kfz/24h. Für die Richtungsfahrbahn westlich der Ausfädelungsspur ein DTV von 44.300 Kfz/24h und östlich ein DTV von 39.700 Kfz/24h. Der Lkw-Anteil beträgt jeweils 17,5% tags und 32,5% nachts.

Der Verkehr auf der Rampe West der Anschlussstelle Hamberge ist mit 4.600 Kfz/24h und auf der Rampe Ost mit 4.900 Kfz/24h für das Jahr 2030 prognostiziert worden. Der Lkw-Anteil beträgt jeweils 10,0% tags und 12,0% nachts.

Als Geschwindigkeit sind auf Bundesautobahnen 130 km/h anzusetzen. Bei der Rifa HL ist ab Km 50,380 120 km/h verkehrsrechtlich angeordnet worden. Auf der Rifa HH ist aus Richtung Lübeck kommend bis km 49,760 120 km/h verkehrsrechtlich angeordnet worden. Auf den Rampen der Anschlussstelle jeweils 60 km/h.

Nach der RLS-90 sind Korrekturwerte für die Straßenoberflächen anzusetzen. Diese betragen auf der BAB A1 zwischen -2 dB(A) und + 2 dB(A) (auf der Brücke über die Schulstraße). Auf den Rampen sind die Minderungswerte des Splitmastix-Asphalts von -2 dB(A) nicht anzusetzen, da auf diesen Strecken eine Geschwindigkeit von 60 km/h angesetzt werden. Nach der RLS 90 dürfen Pegelminderungen durch die Straßenoberflächen erst bei Geschwindigkeiten >60 km/h angesetzt werden.

Als weitere Eingangsparameter für die lärrmtechnische Berechnung sind die nach die nach der RLS-90 vorgegebenen Werte eingestellt worden. Dies ist u.a. der Abstand des Berechnungspunktes von dem betrachteten Fahrstreifen / Rampe. Ebenso sind die Höhenlage der Straße wie auch des Empfängerpunktes ebenso wie das Gelände eingestellt worden. Die Schallreflektionen an benachbarten Gebäuden sind ebenso mit berücksichtigt worden wie die Bodendämpfung.

3.1.1 (Lärmschutzanlagen - aktiver Lärmschutz)

Unter Anwendung der vorstehenden Entscheidungsgrundlagen hat der Straßenbaulastträger die festgesetzten aktiven Lärmschutzanlagen durchzuführen. Die Festsetzung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtung, primär den notwendigen Lärmschutz in Form von Wällen, Wänden oder Wall-Wand-Kombinationen durchzuführen, soweit dies technisch möglich ist, andere öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen und die Kosten nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Für den Bereich Vorbehalt: (Bau-km 49+950 bis Bau-km 50+552)

Die Wall-Wand-Kombination auf der Ostseite der BAB A1 ist in der Höhe so bemessen, dass die Erdgeschosse der Wohngebäude eine Abminderung um bis zu 3,0 dB(A) erfahren und damit unter dem maßgebenden Grenzwert von 59 dB(A) liegen. Damit sind auch die Außenwohnbereiche ausreichend geschützt. Die Immissionsgrenzwerte nachts an Wohngebäuden 49 dB(A) konnten an 5 Gebäuden, vornehmlich im Obergeschoß, nicht eingehalten werden. Zudem bedingt diese als Ergebnis der Abwägung in Abschnitt III Ziffer 2 als vorzugswürdige Alternative des aktiven Lärmschutzes eine Überschreitung des maßgebenden Grenzwerts von 57 dB(A) an dem Schulgebäude nicht eingehalten werden.

Diese aktive Lärmschutzmaßnahme entspricht dem Ziel der Abdeckung der Immissionsgrenzwerte tags an Wohngebäuden. Die darüber hinaus zu sehende Optimierung, auch die Immissionsgrenzwerte nachts mit einer aktiven Lärmschutzmaßnahme abzudecken, hätte zu einer deutlichen höheren Ausbildung der Lärmschutzwand führen müssen. Gleiches gilt auch für die Abdeckung der Schutzfälle an dem Schulgebäude. Bei letzterem muss angesichts der deutlich höheren wirtschaftlichen Aufwendungen, gepaart mit einer deutlich schlechteren effektiven Effizienz der Schallschutzmaßnahmen von dem Grundsatz zur Dimensionierung aktiver Lärmschutzmaßnahmen in diesem konkreten Fall Abstand genommen werden. Dies auch, da die Schutzfälle, bei denen eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes nachts festgestellt worden sind, durch ggf. erforderliche Ergänzungen der Schalldämmung der Gebäudehülle sowie dem Einbau von Schalllüftern wirksam begegnet werden können.

Außerhalb der Wirkbereiche der nach Abschnitt II Ziffer 3.1 ausgewiesenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind 2 Einzelbebauungen zu betrachten. Beide Gebäude liegen im Bereich des Vorbehaltes: eines auf der Westseite der BAB A 1 (Schulstraße 16) und das andere südlich der geplanten Anschlussstelle Hamberge (Kanalmeisterei).

Das Gebäude Schulstraße 16 weist mit einem Abstand von 150m eine große Entfernung zur BAB A 1 auf. Die berechneten Beurteilungspegel überschreiten deutlich die gebietspezifischen Immissionsgrenzwerte 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Um bei derartigen Entfernungen einen wirksamen Schutz zu erreichen müssen aufwendige aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Um die ermittelten Schutzfälle, 6 Schutzfälle am Gebäude tags / nachts sowie 5 Außenwohnbereich mit Überschreitungen der Grenzwerte tags um bis zu 2,5 dB(A) und nachts um bis zu 8 dB(A) zu lösen bedarf es einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0m und einer Länge von rd. 500m. Diese bauliche Anlage bedingt einen kapitalisierten Kostenaufwand von rd. 787.500,-€. Der kapitalisierte Kostenaufwand pro gelösten Schutzfall beträgt 47.727,- € und weist damit ein extrem ungünstiges Kostenverhältnis. Infolge dessen ist für dieses Gebäude Entschädigung dem Grunde nach

für passiven Lärmschutz an den betroffenen Gebäudeseiten sowie eine Entschädigung für die verkehrslärmbedingte Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche festzusetzen. Hinzuweisen ist darauf, dass bei diesem Gebäude im Rahmen der Abwicklung des Bezugsbeschlusses eine Überprüfung des Erfordernisses passiver Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt worden ist.

Bei dem Gebäude „Strommeisterei“ besteht eine Unsicherheit, inwieweit in diesem Gebäude noch eine Wohnnutzung ausgeübt werden kann. Setzen wir diese voraus, so weist die Berechnung der Beurteilungspegel eine Überschreitung von 4 Schutzfällen sowie 2 Außenwohnbereichen aus. Als aktive Lärmschutzmaßnahme käme die Errichtung einer 2,00m hohen Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Erdwall in Betracht. Diese Lärmschutzwand würde Kosten von rd. 165.000,- € (kapitalisiert) bedingen. Hieraus ergibt sich ein Kostenaufwand pro Schutzfall von rd. 27.500,-€ (kapitalisiert). Diese Kosten pro Schutzfall liegen rd. 15% über denen der als Ergebnis der Abwägung vorzugswürdigen Alternative des aktiven Lärmschutzes.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist zu prüfen, ob der aufgrund der erfolgten Abwägung des Umfangs zum aktiven Lärmschutz zu erweitern wäre, wenn die Gebäude mit Beurteilungspegel mit geringer Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte in die Abwägung eingestellt werden würden.

Es verbleiben 12 Schutzfälle mit einer Überschreitung des gebietsspezifischen Immissionsgrenzwertes Dorf-/Mischgebiet nachts (54 dB(A)) bei dem Schutzanspruch Vorbehalt. Es handelt sich hierbei um die Bebauung an dem Fliederweg. Eine Reduzierung um 9 Schutzfälle könnte erreicht werden, wenn die Lärmschutzwand wie in der Variante 4 in einer Höhe von 2,5m ausgeführt werden würde. Nun verhält es sich so, dass durch den infolge der wesentlichen Änderung i.S. der 16. BImSchV erforderlichen deutlich höheren aktiven Lärmschutz von 7m über Gradienten diese Beurteilungspegel aus der Anspruchssituation Vorbehalt dergestalt abgedeckt werden, so dass die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte nachts für ein Dorf-/Mischgebiet bis auf 2 Beurteilungspegel unterschritten werden. Dabei sind die Beurteilungspegel aus der wesentlichen Änderung noch deutlich unter den Werten des Vollschatzes, der lediglich eine Schirmhöhe von 5.0m über Gradienten BAB A1 aufweist.

Der im festgestellten Plan dargestellte aktive Lärmschutz für die Bebauung Fliederweg aus der Anspruchssituation Vorsorge infolge des Vorliegens der wesentlichen Änderung bedingt, dass in diesem Bereich weiterhin anspruchsberechtigte Schutzfälle vorliegen. Dies begründet sich neben der Dimensionierung der aktiven Lärmschutzanlage auf 7m in den für die Lärmvorsorge anzuwendenden Immissionsgrenzwerte für die heute vorhandene, gebietsspezifisch zu beurteilende Bebauung. Die hier anzusetzenden Immissionsgrenzwerte 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts (bei der An-

spruchssituation Vorbehalt war die Gebietseinstufung aus dem Bezugsbeschluss, Dorf- / Mischgebiet mit Immissionsgrenzwerten 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts anzusetzen) sind maßgebend, sofern eine Pegelerhöhung infolge des Ausbaus durch die Anschlussstelle BAB A1 / B75 um 2,1 dB(A) vorliegt. Die Ermittlung im festgestellten Plan Anlage 17.1.3 zeigt, dass die Erhöhung des Beurteilungspegels auf > 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts nicht eintritt (bedingt durch den mit Bezugsbeschluss bereits umgesetzten aktiven Lärmschutz) und somit die Anspruchsvoraussetzung hier nicht zur Anwendung gelangt.

Somit sind auf der Ostseite für den Anspruch Vorbehalt an der Bebauung Fliederweg keine zusätzlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, damit die Immissionsgrenzwerte auf der Grundlage des Bezugsbeschlusses aus dem Jahre 1988 eingehalten werden können.

Eine weitere, wichtige Anspruchsvoraussetzung stellt das Vorliegen der wesentlichen Änderung dar. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn der Beurteilungspegel infolge des Ausbaus um 2,1 dB(A) erhöht oder aber ein Beurteilungspegel > 70 dB(A) nachts und 60 dB(A) erhöht wird. Dieser Sachverhalt ist in der Unterlage 17.1.3 unter der Spaltenüberschrift „Wesentliche Änderung“ dargestellt. In Spalte 9 ist dargestellt, ob aufgrund der Pegelerhöhung vor / nach Ausbau der Anschlussstelle der Immissionsgrenzwert oder aber die Überschreitung 70dB(A) / 60 dB(A) Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung sind. Die Pegeldifferenz vor / nach Ausbau ist in der Spalte 12 dieser Tabelle dargestellt. Hieraus ergibt sich, dass an einem Gebäude diese beiden Voraussetzungen für die wesentliche Änderung an unterschiedlichen Gebäudeseiten jeweils auftreten können. Dies begründet, weshalb Beurteilungspegel an Gebäudeseiten, die den Immissionsgrenzwert überschreiten, einmal als Schutzfall und in anderen Fall nicht als Schutzfall ausgewiesen sind.

Die aus dem Anspruch Lärmvorsorge als vorzugswürdigste Alternative ermittelte 7m hohe aktive Lärmschutzmaßnahme bedingt, dass anspruchsberechtigte Schutzfälle bestehen. Der Variantenvergleich zu dem Anspruch Vorsorge zeigt, dass selbst mit einer 8,00m hohen aktiven Lärmschutzmaßnahme die Anzahl der anspruchsberechtigten Schutzfälle um einen Tages- und einen Nachtspruch reduziert werden kann. Die Höhe der Beurteilungspegel reduziert sich um bis zu 1,2 dB(A). Selbst mit einer aktiven Lärmschutzmaßnahme mit einer Schirmhöhe von 10,0m über Gradienten der BAB A1 können nicht alle Schutzfälle in der Straße Fliederweg eliminiert werden. Es verbleiben bei dieser Lösung 5 Schutzfälle. Ausweislich des festgestellten Planes Unterlage 17.1.6 werden durch die planfestgestellte aktive Lärmschutzmaßnahme zwischen 2,0 dB(A) und bis zu 8,0 dB(A), je nach Ausrichtung der berechneten Gebäudeseite zur BAB A1 hin.

Als Ergebnis der Überprüfung der Anspruchsgrundlage in den festgestellten Unterlagen 17.1.3 und 17.1.6 ist festzustellen, dass bei lediglich einem Schutzfall eine Unterschreitung von 0,5 dB(A) des gebietsspezifischen Immissionsgrenzwertes festzustellen ist. Alle weiteren Unterschreitungen mit der Anspruchsgrundlage infolge einer Pegelsteigerung > 2,1 dB(A) weisen Unterschreitungen von

1,0 dB(A) und mehr aus. Für diesen einen Schutzfall wäre eine Erhöhung des Lärmschutzwalles sowie ggf. der anschließenden Lärmschutzwand um ca. 0,5m erforderlich, um somit eine Unterschreitung von ca. 1,0 dB(A) zu erhalten. Diese Erhöhung der aktiven Lärmschutzmaßnahme würde nicht ausreichen, um die Anzahl der verbleibenden Schutzfälle gegenüber der Variante 4 mit einer Schirmhöhe von 8,0m zu reduzieren. Die Kosten für den erforderlichen zusätzlichen aktiven Lärmschutz für diesen einen Berechnungspunkt mit einer geringfügigen Unterschreitung des Immissionsgrenzwertes stehen offenkundig außer Verhältnis zum erreichten zusätzlichen Schutzzweck. Infolge dessen ist im Bereich keine Ergänzung des festgestellten aktiven Lärmschutzes mit einer Schirmhöhe von 7,0m erforderlich.

In den Bereichen Sandberg und Schulstraße ist die Abschirmung der 7,0m hohen aktiven Lärmschutzanlage aus der Anspruchssituation wesentliche Änderung weniger wirksam, so dass hier die aktive Lärmschutzmaßnahme aus dem Vorbehalt maßgebend ist.

Ausweislich der Darstellungen im festgestellten Plan Unterlage 17.1.4 ist festzustellen, dass die ermittelten Beurteilungspegel aus der Anspruchssituation Vorbehalt die gebietspezifischen Immissionsgrenzwerte 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts deutlich, > 1,0 dB(A) unterschreiten. Im Bereich Schulstraße weisen die Darstellungen aus, dass 4 Beurteilungspegel eine Unterschreitung des Immissionsgrenzwertes nachts < 1,0 dB(A) ausweisen. Würde, wie in Variante 4 vorgenommen, die Schirmhöhe der aktiven Lärmschutzanlage erhöht werden, verblieben weiterhin 2 Berechnungspunkte mit einer Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte < 1,0 dB(A). Dies begründet sich darin, dass die Pegelminderungen durch eine Erhöhung der Schirmhöhe um 1,0m lediglich 0,6 dB(A) betragen. Hieraus zeigt sich, dass die finanziellen Aufwendungen, um 2 Schutzfälle um 0,6 dB(A) zu mindern, außer Verhältnis zum erreichten Schutzzweck stehen.

Infolge dieser Sachlage ist unter einer erweiterten Anwendung des §22 BImSchG, wie sie Ausfluss der ständigen Rechtsprechung ist, auch unter Einstellung der Betroffenenheiten mit einer geringen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte dem Vorhabenträger kein zusätzlicher aktiver Lärmschutz aufzuerlegen.

3.1.2 (Erstattungsanspruch für Lärmschutz an Wohngebäuden - passiver Lärmschutz)

Sind aktive Schutzmaßnahmen technisch nicht durchführbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, so können sie unterbleiben (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Unterbleiben Lärmschutzmaßnahmen aus diesen Gründen oder kann durch sie die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht sichergestellt werden, so hat der Träger der Straßenbaulast gemäß § 42 BImSchG dem Eigentümer seine Aufwendungen für notwendige Lärm- (Schall-)schutzmaßnahmen für Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu erstatten.

Der festgestellte Plan stellt in Anlage 17.1.3 die Überschreitungen der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte für den Vorbehalt und für die wesentliche Änderung dar. Zu letzterem ist darauf hinzuweisen, dass wie Abschnitt A Kapitel III Ziffer 3.1 dargestellt, für die wesentliche Änderung zwei Anspruchsgrundlagen möglich sind: Ist (mit Bezug auf Unterlage 17.1.3) der Beurteilungspegel Prognose 2030 mit Ausbau > 2,1 dB(A) als der Beurteilungspegel Prognose 2030 vor Ausbau, so liegt das Merkmal der wesentlichen Änderung vor und es sind die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte zugrunde zu legen. Im anderen Fall muss sich der Beurteilungspegel Prognose DTV 2030 vor Ausbau > 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts betragen und sich durch den Ausbau erhöhen – dann liegt in diesem Fall ebenfalls die wesentliche Änderung vor. In diesem Fall werden in der Unterlage 17.1.3 des festgestellten Plans die „Ansprüche“ grau unterlegt.

Im vorliegenden Fall reichen die aktiven Lärmschutzanlagen nicht aus, um bei den angegebenen Gebäudeseiten und Geschossen die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. In Abschnitt II Ziff. 3.1 ist dargelegt worden, dass die Dimensionierung des aktiven Lärmschutzes zur Abdeckung dieser Schutzfälle effektiv und wirtschaftlich ist. Somit stehen die Aufwendungen außer Verhältnis zum Schutzzweck, so dass die Voraussetzungen des §41 Abs. 2 BImSchG vorliegen.

Die Bedingung einer wesentlichen Änderung liegt im Bereich der geplanten Anschlussstelle BAB A1 / B75 vor.

Damit sind die Voraussetzungen für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen, die an diese Gebäudeseiten angrenzen, an den Eigentümer erfüllt.

Die Entschädigung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen richtet sich nach der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmen - Verordnung)

Die 24. BImSchV sowie die VLärmSchR 97 regeln Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen. Danach sind Schallschutzmaßnahmen bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Umfassungsbauteile sind Bauteile, die schutzbedürftige Räume baulicher Anlagen nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer sowie Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen. Zu den ggf. notwendigen Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle.

Einzelheiten dazu und über nicht schutzbedürftige Räume sowie Obergrenzen und Abwicklung der Erstattung regeln die VLärmSchR 97.

Der Straßenbaulastträger hat die Verhandlungen mit den Eigentümern aufzunehmen und die örtlichen Feststellungen vorzunehmen. Die Feststellungen betreffen insbesondere die schutzwürdigen Räume sowie die vorhandenen und erforderlichen Schalldämm-Maße. Die Eigentümer sollten jeweils vor Beginn der Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen mit dem Straßenbaulastträger Kontakt aufnehmen.

Der Erstattungsanspruch besteht gemäß § 42 Abs. 1 BImSchG nicht für neuere Gebäude oder neuere Gebäudeteile, die erst nach Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bauaufsichtlich genehmigt wurden. Im Falle einer zwischenzeitlichen erheblichen Nutzungsänderung, die mit einer genehmigungspflichtigen baulichen Änderung verbunden ist, bemisst sich der Erstattungsanspruch daher nach der Nutzung der Räume bei Planauslegung.

Eine nachträgliche Erstattung kommt nur in Betracht, wenn die durchgeführte Maßnahme im zeitlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme steht und als Lärmschutzmaßnahme geeignet war. Dies betrifft insbesondere solche Fälle, bei denen das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß bereits eingebauter Lärmschutzfenster ausreichend ist und keine weitergehenden Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, ist über die Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (EnteigG SH) durch einen gesonderten Verwaltungsakt zu entscheiden. Der Antrag ist an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord – Außenstelle Lübeck, Schwertfegerstraße 33, 23556 Lübeck, zu richten (§ 5 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 31.08.1993 - GVOBl. Schl.-H. S. 404).

3.1.3 (Entschädigungsansprüche für verbleibende Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches)

Entschädigungen für verbleibende Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches richten sich nach § 141 (2) LVwG i. V. m. § 42 Abs. 2 BImSchG sowie der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 -VLärm-SchR 97.

Verbleibende Beeinträchtigungen sind Lärmeinwirkungen auf das Wohngebäude und das zuzurechnende Grundstück, für die bauliche Schutzmaßnahmen an der Straße oder an der baulichen Anlage keine oder keine ausreichende Abhilfe bringen.

Zum Außenwohnbereich zählen

- baulich mit dem Wohngebäude verbundene Anlagen, wie z.B. Balkone, Loggien, Terrassen, sog. bebauter Außenwohnbereich,
- sonstige zum Wohnen im Freien geeignete und bestimmte Flächen des Grundstückes, sog. unbebauter Außenwohnbereich. Hierzu zählen z.B. auch Gartenlauben, Grillplätze.

Beurteilungspegel und Zumutbarkeitsgrenze für verbleibende Beeinträchtigungen im Außenwohnbereich sind nach der 16. BImSchV zu berechnen bzw. zu bestimmen.

Beim Außenwohnbereich ist nur auf den Immissionsgrenzwert (IGW) am Tage abzustellen.

Bei den genannten Grundstücken liegen die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach vor.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, ist über die Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (EnteigG SH) durch einen gesonderten Verwaltungsakt zu entscheiden. Der Antrag ist an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord – Außenstelle Lübeck, Schwertfegerstraße 33, 23556 Lübeck, zu richten (§ 5 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).

4 Naturschutzrecht

4.1 Natura 2000

Das FFH-Gebiet DE-2127-391 „Travetal“ reicht im Bereich Hamberge bis an die Bundesstraße B 75 heran und hat einen Abstand von mindestens 100 m zum Untersuchungsgebiet. Da vom Vorhaben keine Eingriffe in den Gewässerkörper oder den Uferraum der Trave vorgenommen werden und keine stofflichen Einträge zu erwarten sind, können Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Zielarten des FFH-Gebiets sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

4.2 Artenschutz

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden Daten genügen in Aktualität und Umfang den Ansprüchen für eine ausreichende artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens. Die aktualisierte Abfrage zum Artenvorkommen (faunistische Datenbank) beim LLUR erfolgte im September 2021. Die Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung entspricht den Vorgaben der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH & AfPE 2016). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Anlage 19.1 der Planfeststellungsunterlagen dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten für keine der im Kontext des Vorhabens zu berücksichtigenden Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer A II 2 wird verwiesen.

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten im Kontext des Vorhabens sind die Haselmaus, verschiedene Fledermausarten und die im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten. Reptilien- und Amphibienarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen.

Haselmaus

Bestandserfassung

Die Erfassung der Haselmäuse erfolgte von April bis Oktober 2018 durch das Ausbringen künstlicher Nisthilfen. Dabei deckte der Untersuchungsraum einen Bereich von mindestens 70 m südöstlich des Plangebietes ab. Es wurden insgesamt 84 Niströhren ausgebracht und in sechs Kontrolldurchgängen zwischen Mai und Oktober 2018 auf Besatz kontrolliert. Im Juli wurde aufgrund der sehr heißen und trockenen Witterung von einer Kontrolle abgesehen, da sich Haselmäuse im Hochsommer sehr selten in den schwarzen Niströhren aufhalten. Die Kontrolle wurde im Herbst nachgeholt, innerhalb eines Zeitraums mit hoher Besetzungswahrscheinlichkeit. Während der Begehungen im Oktober 2018 erfolgte zudem eine Suche nach den arttypischen Freinestern und Fraßspuren der Haselmaus. Insgesamt waren im Laufe der Untersuchung 49 der 84 Niströhren zeitweilig durch Haselmäuse besetzt. Weiterhin wurden im Raum einige Freinester, insbesondere auch auf der dem Vorhaben gegenüberliegenden Seite nördlich der BAB A 1, entdeckt.

In Ergänzung zur Nachweiskartierung wurde die Habitateignung von Gehölzen innerhalb eines Umkreises von 500 m um das Plangebiet bewertet. Anhand der Parameter Durchgängigkeit der Gehölze (Kronenschluss), Deckung der Strauchschicht, Artenzahl der Gehölze, Vorkommen der wichtigsten Nahrungspflanzen, Verbund zu weiteren Gehölzstrukturen (Isolationsgrad), Habitateignung umgebender Gehölzstrukturen und Vorkommen von Totholz und Baumhöhlen wurden die Gehölze in Habitateignungsklassen bewertet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der deutliche Großteil der Gehölze im Untersuchungsgebiet eine gute bis sehr gute Eignung als Haselmauslebensraum aufweist.

Weiterhin wurden Reviergröße und Populationsdichte ermittelt. Es zeigte sich, dass sich die Populationsdichte innerhalb der Habitateignungsklassen der untersuchten Gehölzabschnitte nicht stark unterscheidet. Es ist anzunehmen, dass dies aus der engen Vernetzung der Gehölze innerhalb eines vergleichbar kleinräumigen Untersuchungsraumes resultiert. Es ist von einer durchschnittlichen Besiedlungsdichte von 8,636 adulter Haselmäuse / ha für sämtliche Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes auszugehen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Reviergröße von 0,116 ha (gerundet 0,12 ha) pro adultem Individuum. Innerhalb

der Eingriffsflächen (insgesamt 1,76 ha temporärer und dauerhafter Gehölzverlust) ist entsprechend von einer Gesamtzahl von 14,67 auszugehen, was aufgerundet 15 adulten Haselmäusen entspricht.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Gefahr der vorhabensbedingten Tötung oder Verletzung von Haselmäusen ergibt sich durch Gehölzeinschlag bzw. Gehölzrodungen und im Zuge der Bodenarbeiten. Zur Vermeidung der direkten Tötung und Verletzung wird eine Bauzeitenregelung mit Vergrämung festgelegt (Maßnahme VAr3), im Rahmen derer Gehölzschnittarbeiten zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar durchgeführt werden. Hierdurch wird die Habitatqualität herabgesetzt und ein eigenständiges Abwandern der Tiere in die angrenzenden Gehölzstrukturen hervorgerufen. Der Erhalt des Knöterichs an der bestehenden Lärmschutzwand (Maßnahme VAr1) ist hierbei zwingend notwendig, um ein barrierefreies Abwandern in die angelegten Flächen (Maßnahme A-CEF2 und A-CEF3) sicherzustellen. Durch die Vergrämung auf Teilen der Fläche entlang der B 75 erfolgt eine Abwanderung in die angelegte Fläche der Maßnahme A-CEF1. Hierfür wird der Gehölzstreifen am Siedlungsrand durch eine 10 m breite Pflanzung erweitert, um eine ausreichende Vernetzung mit der betreffenden Fläche zu gewährleisten. Werden im Anschluss an die Gehölzfällungen Bodenarbeiten in Form von Rodungen (Entfernen von Wurzelwerk) und Grabarbeiten erforderlich, werden diese außerhalb der Wintermonate ab dem 01. Mai durchgeführt, um eine Tötung der Haselmäuse im Winterschlaf zu vermeiden. Die Flächen, auf denen die Vergrämuungsmaßnahmen geplant sind, haben eine Größe von 1,195 ha. Bei einer errechneten Reviergröße von 0,12 ha/Tier ergibt sich somit eine Anzahl von voraussichtlich 9,96 (aufgerundet 10) adulten Haselmäusen, die zu vergrämen sind. Die Mindestgröße der neu anzulegenden Gehölzbestände beträgt 1,2 ha. Die Flächen setzen sich aus den folgenden Maßnahmen zusammen: A-CEF1: 755 m², A-CEF2: 4.680 m² und A-CEF3: 8.915 m². Im Westen des Plangebiets werden die von der Haselmaus besiedelten Gehölze entlang der BAB A 1 und der B 75 auf einer Fläche von 0,563 ha isoliert. Aus diesen Flächen sind die Haselmäuse umzusiedeln (Maßnahme VAr3). Hierfür sind Gehölzbestände in der Größenordnung von mindestens 0,6 ha neu anzulegen und voraussichtlich 4,69 (aufgerundet 5) adulte Haselmäuse umzusiedeln. Im Rahmen der Maßnahme A-CEF4 werden auf einer Fläche von 15.390 m² geeignete Habitatstrukturen angelegt. Da die Anzahl der umzusiedelnden Tiere auf einer Bestandsschätzung beruht, wird sichergestellt, dass für alle tatsächlich umgesiedelten Haselmäuse eine ausreichend große Revierfläche zur Verfügung steht. Das Abfangen in Nistkästen oder Nesttubes und Versetzen der Tiere (hard release) wird so oft wiederholt, bis sicher davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Haselmäuse mehr in den Gehölzflächen aufhalten. Der Zeitpunkt der Beendigung der Umsiedlung wird mit dem LLUR abgestimmt. Unmittelbar nach der

Umsiedlung werden die betroffenen Gehölze auf den Stock gesetzt und abtransportiert, um eine Wiederbesiedelung zu vermeiden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung im Sinne des Zugriffsverbotes ist auszugehen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Haselmäuse besiedeln häufig und teils in hoher Dichte Straßenbegleitgehölze und zeigen sich tolerant gegenüber Schall- und Lichtemissionen. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Haselmaus sind somit nicht abzuleiten, soweit die Habitatqualität und -strukturen gegeben sind.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen des bauzeitlichen Schutzes von Gehölzbereichen (Maßnahme S1) sollen Flächen, die als Lebensraum der Haselmaus dienen, erhalten werden. Dennoch werden durch die vorhabenbedingte Beseitigung von Gehölzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen und zerstört, sodass Ausgleichsflächen von mindestens 1,8 ha zu schaffen sind. Im Rahmen der oben genannten vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (A-CEF1 bis A-CEF4) werden Gehölzflächen von einer Größenordnung von insgesamt 2,974 ha angelegt, in welche die Haselmäuse abwandern oder umgesiedelt werden. In den anzulegenden Flächen wird auf die Auswahl geeigneter Nahrungspflanzen mit unterschiedlicher Blüte- und Fruchtzeit geachtet, sodass das Nahrungsangebot über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus ausreichend ist. Die vollumfängliche Funktionsfähigkeit der A-CEF-Flächen wird durch einen Fachgutachter festgestellt. Erst dann beginnen die Maßnahmen zur Vergrämung bzw. Umsiedlung. Auf den Umsiedlungsflächen werden für jede umgehängte Nisthilfe zwei zusätzliche Haselmauskästen angebracht, um den Konkurrenzdruck zu mindern und weitere Nist- und Schutzmöglichkeiten bereit zu stellen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden durch die Pflanzung von Gehölzen in den zuvor gerodeten Böschungsbereichen und Bereichen der Lärmschutzwälle diese wieder eingegrünt und ein Lebensraum für europäische Vogelarten und die Haselmaus geschaffen (Maßnahme A4-Ar). Auch auf dem verschobenen Lärmschutzwall werden Gehölzanpflanzungen vorgenommen (Maßnahme A3-Ar). Die neue Lärmschutzwand wird mit Rankpflanzen begrünt, um den Erhalt der Migrationsachse entlang der BAB A 1 zu sichern (Maßnahme A5-Ar).

Fazit

Unter Berücksichtigung der im Zuge des Vorhabens geschaffenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintreten werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Fledermäuse

Bestandserfassung

Die Fledermauserfassungen wurden von Frühjahr bis Spätsommer 2018 durchgeführt und beinhalten die Erfassung des Artenspektrums, potenzieller Quartiere sowie bedeutender Flugrouten und Jagdgebiete. Zur Identifizierung potentieller Quartierstandorte innerhalb des Plangebietes wurde im Frühjahr 2018 vor der Belaubung eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Gebäude und sonstige Bauwerke, die als Quartierstandorte für Fledermäuse genutzt werden könnten, gibt es nicht im Plangebiet. Zwischen Mai und August wurden insgesamt vier nächtliche Detektorbegehungen bei guten Witterungsbedingungen durchgeführt. Diese dienten der konkreten Erfassung des Artenspektrums, der Jagdhabitats und der Quartiersfindung. Weiterhin wurden dreimal jeweils fünf Horchboxen zur Bestimmung von potenziell hochwertigen Jagdhabitats eingesetzt. Zudem wurden die Standorte der Horchboxen so gewählt, dass diese auch zur Ermittlung von potenziell hochwertigen Flugstraßen genutzt werden konnten.

Die Höhlenbaumkartierung zeigte, dass im Plangebiet durch ein Vorkommen älterer Bäume mit größeren Spalten, Stamm- oder Astabrisen, Totholz und/oder Ausfaltungshöhlen eine hohe Anzahl an potenziellen Tagesquartieren besteht. Ein Wochenstubenpotenzial konnte an drei Altbäumen festgestellt werden, welche vom Vorhaben jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Innerhalb des Eingriffsgebietes finden sich hauptsächlich Gebüschbestände und junge Bäume mit geringem Stammumfang, Altbäume mit Höhlenstandorten gibt es nicht. Jedoch besteht auch hier abschnittsweise ein Potenzial für Tagesquartiere.

Bereits im Vorfeld der Geländeuntersuchungen war durch die Auswertung zur Verfügung stehender Daten das Vorkommen bestimmter Arten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus) im Plangebiet bekannt. Durch den Einsatz von Detektoren und Batloggern konnten insgesamt acht Fledermausarten nachgewiesen werden (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Breitflügel-, Fransen-, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Wasserfledermaus). Am häufigsten wurden Breitflügel- und Zwergfledermaus als typische Siedlungsart innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. In der Wochenstubenzeit und verstärkt ab Ende Juli in der Zeit danach wurden Rauhaut- und Mückenfledermaus registriert. Seltener traten das Braune Langohr

sowie Fransen- und Wasserfledermaus auf. Der Große Abendsegler wurde durch die Detektoren vereinzelt erfasst, durch den Batlogger etwas häufiger.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier artenschutzrechtlich bedeutende Jagdgebiete und zwei bedeutende Flugstraßen ermittelt (JH01 bis JH04; FS01 und FS04). Die Hauptaktivität der Fledermäuse wird somit entlang und zwischen den linearen Gehölzbeständen westlich der Schulstraße (JH01 bis JH03, FS01) sowie im Bereich der Unterführung der Schulstraße unter der BAB A 1 und dem davor und dahinterliegenden Redder verortet (JH4, FS04). Bezüglich der genauen Lage wird auf die kartographische Darstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verwiesen (Unterlage 19.4, Abb. 6).

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Gefahr der vorhabenbedingten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ergibt sich durch die Beseitigung von Böschungsgehölzen, da diese ein Potenzial als Tagesquartier für das Braune Langohr, die Wasser-, Fransen-, Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus aufweisen. Für die Breitflügelfledermaus und den Großen Abendsegler kann die Nutzung der Gehölze als Tagesquartier ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der direkten Tötung und Verletzung wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, im Rahmen derer Gehölzschnitt- und rodungsarbeiten zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten vorzunehmen sind (Maßnahme VAr2). Sollte im Zuge der Haselmaus-Umsiedlung eine frühere Entfernung der Böschungsgehölze im Oktober oder November nötig sein, erfolgen die Arbeiten nachts, um eine Nutzung als Tagesquartier und somit ein Eintreten des Verbotstatbestandes auszuschließen (vgl. Nebenbestimmung All2 Nr. 8).

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung im Sinne des Zugriffsverbotes ist auszugehen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Mit relevanten Störungen ist vor allem baubedingt durch Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen. Als empfindliche Arten zeigen sich hier die Arten Braunes Langohr sowie die Fransen- und Wasserfledermaus. Im Rahmen der Bauzeitenregelung (Maßnahme VAr2) wird festgesetzt, dass während der Aktivitätszeit der empfindlichen Arten (01. März bis 30. November) die tägliche Bauphase erst eine Stunde nach Sonnenaufgang beginnt und eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet wird, sodass das Eintreten einer erheblichen Störung vermieden wird.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die geplante Gehölzbeseitigung bedingt eine Zerstörung von potentiellen Tages- und Balzquartieren. Jedoch sind im Umfeld des Eingriffsbereichs ausreichend Habitatstrukturen mit Eignung für Tages- und Balzquartiere gegeben, sodass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt.

Weiterhin werden bedeutende Jagdhabitats beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch selbst für die häufig nachgewiesenen Arten nicht als relevant einzustufen. Lediglich das bedeutende Jagdgebiet JH01 unterliegt einer relevanten temporären Veränderung durch die baubedingte Gehölzbeseitigung sowie einer teilweise dauerhaften strukturellen Veränderung durch die Planungen zum Lärmschutzwall. Obwohl dieses Jagdgebiet mit zum Teil hoher Aktivität genutzt wird (vor allem durch die Zwergfledermaus), ist es unter Berücksichtigung der Strukturausstattung des näheren und weiteren Umfeldes nicht als essenziell zu bewerten. Von der Möglichkeit eines problemlosen Ausweichens auf die anderen qualitativ hochwertigen und vergleichsweise großflächigen Jagdhabitats ist auszugehen. Nach der Neupflanzung bzw. nach dem Aufwachsen der baubedingt auf den Stock gesetzten Gehölze im JH01 steht dieses teilweise wieder zur Verfügung. Durch die Ansaat und Anpflanzung von struktureichen Gehölzgruppen bzw. Gehölzinseln (Maßnahmen A2 und A7) westlich und östlich des Lärmschutzwalls ist davon auszugehen, dass sich das Jagdhabitat noch vergrößert.

Die Gehölzbeseitigung nördlich der B 75 führt zu einer starken strukturellen Veränderung der bedeutenden Flugstraße FS01 für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus, sodass von einem temporären Funktionsverlust auszugehen ist. Da die über die Flugstraße angesteuerten Nahrungshabitats im Nahbereich der Trave im Süden der B 75 jedoch auch durch eine Querung weiter östlich erreicht werden können, wird der temporäre Funktionsverlust nicht als essenziell eingestuft. Durch Altbaumbestände nördlich und südlich der B 75 sowie Gehölze die im Rahmen der Maßnahme S1 als Tabufläche vorgesehen sind, bleibt eine ausreichende Querungsmöglichkeit bestehen. Nach der Neupflanzung bzw. nach dem Aufwachsen der baubedingt auf den Stock gesetzten Gehölze erhält die Flugstraße ihre Funktion weitestgehend wieder, trotz einer dauerhaften Gehölzlücke von etwa 10 m im Bereich des Berührungspunktes zwischen Lärmschutzwall und Böschung der B 75. Für die Flugstraße FS04 ist von keiner relevanten Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit auszugehen.

Fazit

Die Fledermauserfassungen sowie deren Bewertungen wurden entsprechend den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe

zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (LBV-SH 2011) durchgeführt. Mit der Rundverfügung Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 02/2021 wurde am 03.02.2021 eine aktualisierte Arbeitshilfe eingeführt (LBV-SH 2020). Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der hier vorliegenden Erfassungsergebnisse und deren Bewertung. Die Datenerfassung erfolgte vor weniger als fünf Jahren unter dem Einsatz neuer Erfassungstechnik. Die Anwendung der Schwellenwerte für die Bewertung von Jagdgebieten und Flugstraßen aus der Arbeitshilfe von 2011 führt hierbei eher zu einer Überschätzung der Bedeutung, sodass die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen weiterhin Bestand haben.

Unter Berücksichtigung der im Zuge des Vorhabens geschaffenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG nicht eintreten werden. Auch das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Europäische Vogelarten - Brutvögel

Bestandserfassung

Für die Erfassung der Brutvögel erfolgte zunächst eine Ermittlung aller potenziell vorkommenden besonders planungsrelevanten Arten, nach denen sich Umfang und Ausgestaltung der Geländeerfassungen richten. Anschließend wurden insgesamt drei Begehungen von Ende April bis Anfang Juni 2018 festgesetzt. Aufgrund einer Schlechtwetterphase wurde die erste Begehung erst Anfang Mai durchgeführt (Termine: 03.05, 24.05. und 07.06.). Um den Brutstatus einer Art ermitteln zu können, wurden Beobachtungen zu Art, Anzahl und Verhalten erfasst. Weiterhin wurden Nahrungsgäste und Rastvögel erfasst.

Da das Plangebiet einem bedingt durch die BAB A 1 hohen Geräuschpegel ausgesetzt ist, wurden nur vergleichsweise störungstolerante Arten nachgewiesen. Besiedelt werden hauptsächlich die im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen unterschiedlich strukturierten Gehölzbestände entlang der BAB A 1. Die angrenzenden Grünlandflächen werden von einzelnen Arten als Nahrungshabitat genutzt. Es wurden einige Ubiquisten erfasst sowie auch anspruchsvollere Arten, die jedoch ebenfalls weit verbreitet sind. Als Arten, die eine besondere Planungsrelevanz besitzen, wurden Folgende erfasst: Bachstelze (2 Revierpaare eben außerhalb des Plangebietes), Bluthänfling, Buntspecht, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall und Star. Ein Vorkommen von Bodenbrütern konnte nicht nachgewiesen werden, was aufgrund der Standortgegebenheiten auch nicht erwartet wurde. Für die

Jahre 2014 und 2016 gibt es im Umfeld des Plangebietes in der ca. 700 m entfernten Ortschaft Reecke einen Brutnachweis des Weißstorchs. In den Jahren 2017 und 2019 war der Horst unbesetzt. Das Plangebiet weist eine sehr geringe Eignung als Nahrungshabitat für den Weißstorch auf und die Art konnte im Zuge der Geländebegehungen auch nicht beobachtet werden. Da im Rahmen der Planungsraumanalyse im Dezember 2017 ein Mäusebussardhorst knapp außerhalb des Plangebietes entdeckt wurde, wurde zusätzlich eine Horstkartierung vor Belaubung der Gehölze durchgeführt. Es konnte jedoch keine Brut des Mäusebussards festgestellt werden.

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnten der Weißstorch und der Mäusebussard von einer vorhabenbedingten relevanten Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Ebenso konnte die Bachstelze ausgeschlossen werden, da die Art ausschließlich im Bereich von Gebäuden brütet, die außerhalb des Plangebietes liegen. Da keine der sonstigen vorkommenden Arten in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste Schleswig-Holsteins fällt, erfolgte die Konfliktanalyse auf Artgruppenniveau (Gilden) der Gehölzbrüter.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Gefahr der vorhabensbedingten Tötung oder Verletzung von Brutvögeln ergibt sich durch die Beseitigung von Gehölzen. Hierbei können Gelege zerstört und brütende Altvögel bzw. Nestlinge getötet werden. Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, im Rahmen derer die Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar außerhalb der artengruppenspezifischen Ausschlusszeit vorzunehmen sind (Maßnahme VAR2).

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung im Sinne des Zugriffsverbotes ist auszugehen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart verschlechtert. Vorhabenbedingte Störungen können während der Bauphase durch Lärmemissionen, Baustellenverkehr und Scheuchwirkungen hervorgerufen werden. Durch die geringe Spezialisierung der flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten sowie durch den hohen Anteil an geeigneten Habitatstrukturen, können räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abgegrenzt werden, zudem weisen sie in der Regel sehr hohe Individuenzahlen auf. Von vorhabenbedingten Störungen ist daher nur ein geringer Anteil der Population betroffen, sodass von einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand nicht auszugehen ist.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Insgesamt werden 1,76 ha Gehölze temporär und dauerhaft in Anspruch genommen, wodurch es zu einem Verlust von potentiellen Bruthabitaten kommt, der bei einem Kompensationsverhältnis von 1:1 durch eine ebenso große Fläche in räumlicher Nähe auszugleichen ist. Durch die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A3-Ar, A4-Ar und A-CEF1 bis A-CEF3 werden 20.159 m² Gehölzstrukturen wiederhergestellt. Weitere Gehölzanpflanzungen sind im Rahmen der Maßnahmen A2, A6, A7 und A-CEF4 vorgesehen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

Fazit

Unter Berücksichtigung der im Zuge des Vorhabens geschaffenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintreten werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

4.3 Eingriffsregelung

Dem Vorhabenträger waren gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen sowie der Ausgleich und Ersatz im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 17.03.2022 (Az.: V531 – 26744/2022) zu genehmigen.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, § 11 LNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher (Vorhabenträger) vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, oder, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Die strikt zu beachtenden Vermeidungs- und Ausgleichsgebote sind eingehalten worden. Die Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde abwägend berücksichtigt.

Angewandte Methodik

Die Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage des „Vereinfachten Verfahrens“ des Orientierungsrahmens Kompensationsermittlung Straßenbau (Gemeinsamer Erlass des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 11.08.2004).

Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Zum Schutz höherwertiger Biotoptypen werden Tabuzonen ausgewiesen, welche im Rahmen der Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden. Reicht die Ausweisung von Tabuzonen allein nicht aus, um die höherwertigen Landschaftselemente vor Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten in unmittelbarer Umgebung zu schützen, werden an diesen Stellen Schutzzäune aufgestellt (s. Nebenbestimmung A II 2 Nr. 7). Die Eingriffe erfolgen lediglich im Bereich der Lärmschutzwälle. Der Bau erfolgt von der Trasse der BAB A 1 aus und die Eingriffe werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, sodass die an die Bauflächen grenzenden Gehölzbereiche weitestgehend erhalten werden. Hierbei ist insbesondere der Erhalt des Knöterichbewuchses entlang der bestehenden Lärmschutzwand notwendig, um ein barrierefreies Abwandern der Haselmäuse in die angrenzenden Gehölzflächen zu gewährleisten (s. Nebenbestimmung A II 2 Nr. 10). Für die dennoch notwendigen Gehölzrodungen werden Bauzeitenregelungen festgelegt, um eine Vermeidung des Tötungstatbestands für Fledermäuse, Brutvögel und Haselmäuse sowie eine Vermeidung des Störungstatbestands für Fledermäuse sicherzustellen (s. Nebenbestimmung A II 2 Nr. 8 und 9).

Um die fachgerechte Umsetzung und Kontrolle der verschiedenen Schutz-, Minimierungs- sowie artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten, ist standardmäßig eine Umweltbaubegleitung vorzusehen (s. Nebenbestimmung A II 2 Nr. 15).

Eingriff

Die Unvermeidbarkeit der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist durch den Vorhabenträger begründet worden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Zu diesen unvermeidbaren Eingriffen zählt eine geringfügige Versiegelung von **Boden** allgemeiner Bedeutung durch das Aufstellen der neuen Lärmschutzwände. Hierbei handelt es sich um eine Fläche von 66 m².

Es finden keine Eingriffe in **Oberflächengewässer** statt. Eine Beeinträchtigung des **Grundwassers**, die sich grundsätzlich aus Neuversiegelungen ergibt, ist aufgrund der sehr geringen neuversiegelten Fläche als unerheblich zu bewerten.

Im Bereich **Pflanzen** werden anlagebedingt krautige Biotoptypen auf einer Fläche von 5.138 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Für die Baustellenfläche und deren Zufahrtsrampe kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung von Gras- und Ruderalfluren und extensiven Ackerflächen auf einer Fläche von insgesamt 14.549 m². Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden Gehölzbestände auf einer Fläche von 8.756 m² gerodet. Weiterhin werden auf einer Fläche von 3.441 m² Gehölzbereiche auf den Stock gesetzt, welche jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufwachsen können.

Im Bereich **Tiere** führt das Vorhaben durch die Gehölzrodungen zu einer Isolation der verbleibenden Gehölzbestände, welche für eine intakte Haselmauspopulation zu klein sind. Die Haselmausbestände werden aus diesen Bereichen vergrämt bzw. umgesiedelt. Durch die Gehölzrodungen wird zudem in den Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse eingegriffen.

Im Bereich **Landschaftsbild** kommt es weder durch die geringfügige Verschiebung des bestehenden Lärmschutzwalls, noch durch den Bau des neuen Lärmschutzwalls und das Aufstellen von neuen und höheren Lärmschutzwänden zu einem Eingriff in raumbildende Strukturelemente. Da nach Abschluss der Bauarbeiten die gerodeten Gehölzbereiche auf dem verschobenen Wall, in den Arbeitsräumen und Auffahrten auf den Wällen und auf der Böschung der B 75 wiederhergestellt werden, ist die Veränderung des optischen Eindrucks des Landschaftsbildes in diesem Bereich als unerheblich zu bewerten.

Im Bereich der **Erholungseignung** findet keine Veränderung durch das Vorhaben statt.

Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ggf. zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine

Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) nicht vorzunehmen und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht zu leisten ist.

Auf die Anlage 19.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) wird verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Zu diesen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten und vom Vorhabenträger umzusetzenden Maßnahmen gehören die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (A-CEF), durch welche sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion von betroffenen Lebensstätten kontinuierlich erhalten bleibt. Durch die Anpflanzung von Gehölzen werden vor Baubeginn Ersatzhabitate für Haselmäuse geschaffen. Weiterhin eignen sich die Flächen als Bruthabitate für Brutvögel (s. Nebenbestimmung A II 2 Nr. 12). Die für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen haben dabei zwingend in unmittelbarer Nähe zur Eingriffsfläche zu liegen, da nur dann eine Abwanderung der Haselmäuse in die Ersatzhabitate gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der Anwendung des vereinfachten Verfahrens dürfen Eingriffe in den Naturhaushalt auch innerhalb der direkten Eingriffszone kompensiert werden. Durch Bepflanzungen im Bereich des verschobenen Lärmschutzwalls, der neuen Lärmschutzwand und der Böschungen wird die Funktion als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel und Haselmäuse erfüllt sowie der Eingriff in das Landschaftsbild verringert. Weiterhin werden der neu angelegte Lärmschuttwall sowie die Bereiche der rückgebauten Baustellenflächen durch die Verwendung standortgerechten Saatguts und die Anpflanzung strukturreicher Gehölzgruppen eingegrünt.

Gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG schließen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs ein.

Das naturschutzrechtliche Be- und Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde mit Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 17.03.2022 (Az.: V531 – 26744/2022) hergestellt.

Übermittlung der Kompensationsmaßnahmen

Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Ökokonto- und Kompensationsverordnung verpflichtet, Daten über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen an die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zu übermitteln.

Hierfür wurde eine sogenannte Meldehilfe vom Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) erstellt und mit Schreiben vom 22.06.2018 eingeführt.

Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 22.06.2018 gemäß § 7 Abs. 4 ÖkokontoVO bestimmt, dass die Daten gemäß § 7 Abs. 1 u. 2 ÖkokontoVO auch als raumbezogene Informationen im sogenannten ‚Shapefile‘-Format an die zuständigen Naturschutzbehörden zu übermitteln sind. Die Bereitstellung durch den Vorhabenträger ist deshalb erforderlich.

4.4 Biotopschutz

Die innerhalb der Planfeststellungsgrenze liegenden und nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope (Knicks und Feldhecken) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es sind keine Auswirkungen auf die genannten Biotope zu erwarten. Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG ist somit nicht erforderlich.

4.5 Weiterer Gebietsschutz

Im Eingriffsbereich und Umfeld des Vorhabens befinden sich keine nach § 23 BNatSchG geschützten Naturschutzgebiete. Nach § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiete (LSG) befinden sich ebenfalls nicht im Eingriffsbereich, jedoch im Umfeld des Vorhabens. Südlich der B 75 liegt das LSG „Travetal zwischen Lokfeld und Lübecker Stadtgrenze“. Südlich der Trave befindet sich das LSG „Traveeinzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“. Nördlich der BAB A 1 liegt das LSG „Knicklandschaft nördlich Hamberge“. Aufgrund des geringen Umfangs und der Lage des Vorhabens direkt an der BAB A 1 sind jedoch keine Auswirkungen auf die im Umfeld und ausreichender Entfernung gelegenen Landschaftsschutzgebiete zu erwarten. Die Realisierung des Vorhabens ist im Sinne des § 23 und § 26 BNatSchG zulässig.

5 Inanspruchnahme von Waldflächen

Dieser Beschluss umfasst auch die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses Bauvorhabens gemäß § 9 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) i.V.m. § 9 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG).

Der genehmigte Eingriff in Waldflächen erfolgt auf dem nachstehenden Flurstück:

Bau-km von... bis...	Gemarkung	Gemeinde	Flur	Flurstück	Inanspruchnahme [m ²]	Ersatz im Verhältnis	notwendige Aufforstungsfläche [m ²]
50+320 bis 50+600	Hamberge	Hamberge	2	191	896	1:2	1.792

Das Erfordernis der Genehmigung der Waldumwandlung ergibt sich aus § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor:

Unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 Satz 3 BWaldG kann nicht festgestellt werden, dass die Erhaltung der betreffenden Waldfläche überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und damit ein Versagungsgrund für die Waldumwandlung vorliegt, da diese weder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist begründet in der mit 896 m² geringen Größe der Waldfläche, der Lage direkt an einer Bundesautobahn und der Tatsache, dass es hier keinen Wander-/Waldweg gibt, der von Erholungssuchenden genutzt werden könnte.

Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG wird ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes neben der bereits in § 9 Abs. 1 Satz 3 BWaldG genannten wesentlichen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung auch dann im Regelfall konstatiert, wenn die beabsichtigte Umwandlung Naturwald beeinträchtigen würde oder benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde. Es ist festzustellen, dass es sich bei der hier zu betrachtenden Waldfläche nicht um eine als Naturwald deklarierte Waldfläche nach § 14 LWaldG handelt. Des Weiteren wird durch die Umwandlung der o.g. Waldfläche weder benachbarter Wald gefährdet noch die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigt.

Insgesamt liegt somit kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der betreffenden Waldfläche vor, sodass keine Versagungsgründe nach BWaldG oder LWaldG für die Waldumwandlungsgenehmigung vorliegen.

Die beeinträchtigten Waldflächen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan räumlich dargestellt und bilanziert worden.

Da es sich um eine sehr geringe Eingriffsfläche von lediglich 896 m² handelt, wird anstelle der Ersatzaufforstung eine Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 LWaldG festgesetzt. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich dabei an den im Naturraum schleswig-holsteinisches Hügelland für eine Ersatzaufforstung üblicherweise aufzuwendenden Kosten für Flächenankauf (29.288 Euro/ha) sowie 11.820 Euro/ha für Anlage der Kultur, Sicherung der Kultur für 5 Jahre sowie Abbau des Kulturzauns. Es ergeben sich somit Kosten von 41.108 Euro/ha. Da es sich bei der betreffenden Waldfläche um einen Jungwald mit einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 handelt, wird für die erforderliche Ersatzfläche von 1.792 m² eine Ausgleichszahlung i.H.v. 7.366,55 Euro festgesetzt. Auf Ziffer A II 1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Ausgleichszahlung ist vor Beginn der Eingriffe in die Waldfläche zu erbringen.

Die Genehmigung der Waldumwandlung ist gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 LWaldG auf fünf Jahre zu befristen. Für eine Ausschöpfung dieses Zeitraums spricht, dass in Anbetracht des Umfangs des Vorhabens davon auszugehen ist, dass der Vorhabenträger den vollen Zeitraum zur Realisierung der Waldumwandlung benötigt, zumal diese gemäß Nebenbestimmung Nr. 1 in Abschnitt AII4 in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 7 LWaldG erst unmittelbar vor der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens erfolgen darf.

6 Betroffene private Belange

6.1 Eigentum

6.1.1 Unmittelbare Flächeninanspruchnahme

Im Ergebnis sind die Inanspruchnahmen von in Privateigentum stehenden Flächen gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die geplante Maßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an dem Vorhaben die erforderlichen Inanspruchnahmen Eigentum Dritter zu überwinden vermag. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inan-

spruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

6.1.2 Mittelbare Beeinträchtigung

Die durch die Abwägung des Umfangs der hier planfestzustellenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen lösen, da es sich nicht um einen Vollschutz handelt, mittelbare Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen auftreten können. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den ermittelten Beurteilungspegel an Gebäudefronten und den verkehrslärmbedingten Nutzungsbeeinträchtigungen der Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Liegewiesen). Zu ersteren wird ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach für Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden ausgesprochen, dessen Eintreten davon abhängig ist, ob die vorhandene bauliche Substanz die erforderliche Schalldämmung aufweist, um die erforderlichen Innenraumpegel in Abhängigkeit von der Raumnutzung aufweisen. Durch die ggf. erfolgte Entschädigung der Aufwendungen für den erforderlichen zusätzlichen Schallschutz an dem Gebäude verbleiben diesbezüglich keine mittelbaren Rechtsbetroffenheiten. Anders sieht dies bei den verkehrslärmbedingten Nutzungsbeeinträchtigungen der Außenwohnbereiche aus. Die Regelungen dieses Beschlusses sehen zwar eine Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigungen vor, gleichwohl bleibt die Rechtsbetroffenheit erhalten. Die in diesem Beschluss erfolgte Abwägung aktiver zu passiver Lärmschutzmaßnahmen stellt diese Rechtsbeeinträchtigungen mit ein. Als Ergebnis sind diese Rechtsbeeinträchtigungen den Betroffenen zuzumuten.

6.1.3 Entschädigungen

Entscheidungen über die Höhe der Entschädigungen für die planfestgestellte unmittelbare Inanspruchnahme von Grundstücken, ob dauerhaft oder vorübergehend, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sofern ein freihändiger Erwerb mangels Einigung zwischen den Vorhabenträgern und dem Betroffenen nicht gelingt, haben die Vorhabenträger gemäß § 19 Abs. 1 FStrG das Enteignungsrecht. Hinsichtlich dieser Inanspruchnahmen kommt die enteignungsrechtliche Vorwirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses zum Tragen, so dass es keiner weiteren Entscheidungen über die Zulässigkeit der Inanspruchnahmen bedarf. Dies betrifft insbesondere das Enteignungsverfahren, in dem die Zulässigkeit der Inanspruchnahmen nicht mehr zu prüfen ist (§ 19 Abs. 2 FStrG).

Im Planfeststellungsbeschluss wird mit der Zulassung des Vorhabens darüber entschieden, welche Flächen für das Vorhaben benötigt werden und dem bisherigen Eigentümer entzogen werden dürfen; der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind hingegen dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, 9 A 21/03, juris Rn. 21). Sofern es demnach hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme bzw. der vorübergehenden Nutzung eines Grundstücks zu keiner Einigung zwischen den Vorhabenträgern und den Betroffenen kommt, entscheidet die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde (nur noch) über die Höhe der hierfür zu zahlenden Entschädigungen (§§ 19, 19a FStrG) in einem gesonderten Verfahren.

Im Enteignungsverfahren ist insbesondere auch über eine Entschädigung für Folgewirkungen der Enteignung eines Teilgrundstücks auf das Restgrundstück und über die Ausdehnung der Enteignung auf das Restgrundstück zu entscheiden. Dem Restgrundstück nicht durch die erzwungene Abtretung des Teilgrundstücks als solches, sondern durch das darauf verwirklichte Vorhaben entstehenden Nachteile, wie Behinderungen des Lichteinfalls oder eine als erdrückend eingeschätzte optische Wirkung, als entschädigungspflichtige Folgewirkungen des Flächenentzugs zu behandeln, entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, 9 A 21/03, juris Rn. 21ff.).

Entschädigungen für sonstige mittelbare Beeinträchtigungen, die sich nicht als mittelbare Folgewirkung einer unmittelbaren Inanspruchnahme darstellen, setzt die Planfeststellungsbehörde sowohl dem Grunde nach fest, die Höhe betreffend zumindest in Form der Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren, welche für den Anspruch dem Grunde nach für Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden in der 24. BImSchV sowie für die verkehrslärmbedingten Einwirkungen der Außenwohnbereiche in VLärmSchR 97 dargestellt sind. Diesem voraus geht auch insoweit die Prüfung, ob die mittelbaren Beeinträchtigungen den Betroffenen ohne weiteres zumutbar sind oder ob Schutzvorkehrungen oder Entschädigungen aufgrund untunlicher oder mit dem Vorhaben unvereinbarer Schutzvorkehrungen erforderlich sind (vgl. § 75 Abs. 2 VwVfG). Wird der Eigentümer in der Nutzung seines Grundstücks durch nachteilige Einwirkungen des Vorhabens unzumutbar gestört und können diese Störungen nicht durch physisch-reale Schutzmaßnahmen ausgeglichen werden, muss der Eigentümer die Einwirkungen auf sein Eigentum trotz deren Unzumutbarkeit zwar hinnehmen, wenn in der Abwägung hinreichend gewichtige Belange des Allgemeinwohls für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen. Die darin liegende Beschränkung seines Eigentums ist aber nur verhältnismäßig, wenn er finanziell entschädigt wird, BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, 7 A 12.11., Rn. 67ff, m.w.N.

Keine Schutzvorkehrungen und demgemäß auch keine Entschädigung können wegen einer Beeinträchtigung von rechtlich nicht geschützten wirtschaftlichen oder sonstigen Belangen verlangt werden, auch wenn diese bei der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Derartige Belange können durch gegenläufige öffentliche Belange ohne finanziellen Ausgleich überwunden werden. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht bloße Umsatz- und Gewinnchancen und tatsächliche Gegebenheiten, auch wenn diese von erheblicher Bedeutung sind. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, wenn sich eine Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten und der damit verbundene Verlust der Lagegunst negativ auswirken. Nicht geschützt ist insbesondere der Verlust an Kunden, die Erhaltung einer optisch ansprechenden Umgebungsbebauung, der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch, der Fortbestand einer bestimmten Anbindung an das öffentliche Wegesystem, wenn kein besonderer Vertrauensschutz besteht, und entstehende Lagenachteile, die zu einer Minderung des Grundstückswertes führen. Auch Ertragseinbußen sind nicht nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ersatzfähig. Sie sind lediglich auszugleichen, soweit sie auf dem Überschreiten der Zumutbarkeitsschwelle beruhen, BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, 7 A 12.11., Rn. 67ff, m.w.N. Es entspricht ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass Eigentümer oder Gewerbetreibende nicht vor jedem Wertverlust oder schlechteren Verwertungschancen bzw. Gewinnaussichten geschützt sind. Planungsbedingte Einbußen sind insoweit als Ausdruck der Sozialbindung entschädigungslos hinzunehmen. § 19 FStrG trifft insoweit eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Dies gilt speziell dann, wenn die Planung wie vorliegend dem öffentlichen Interesse dient. Selbst dauerhafte Wertminderungen werden hiervon nicht ausgeschlossen.

7 Gesamtabwägung

Auf Antrag des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Standort Lübeck, vom 27.11.2019 in der Fassung des Änderungsantrages des nun zuständigen Vorhabenträgers Autobahngesellschaft mbH, Niederlassung Nord, Außenstelle Lübeck, vom 19.01.2022 wird der Plan für das vorstehend bezeichnete Vorhaben mit Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Antrag beinhaltet die Ergänzung und Neubau aktiver Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A1 sowie der Darstellung von Ansprüchen dem Grunde nach für Lärmschutzmaßnahmen an Gebäude sowie Entschädigungsansprüche für verkehrslärmbedingter Nutzungsbeeinträchtigungen von Außenwohnbereichen. Das Erfordernis dieser Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich zum einen aus dem

Vorbehalt in dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.1988 zu ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A1 zwischen Bau-km 49+000 bis Bau-km 51+900 (Stationierung der BAB A1). Die Verfahrensgrenzen dieses Antrags konnten bei dem nördlichen Verfahrensende auf Bau-km 50+552 begrenzt werden, da der anschließende nördliche Bereich bis Bau-km 51+900 durch den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der BAB A 20 aus dem Jahre 1997 überbaut wurde. Der Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der BAB A 20 regelt Art und Umfang der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A1 abschließend.

Zum anderen ergibt sich die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen durch die aktuelle Planung einer Anschlussstelle BAB A1 / B75 bei Hamberge. Der Vorhabenträger hat beantragt, bereits diese Planung hinsichtlich ihrer Immissionsbeeinträchtigungen aus Verkehrslärm auf die Bebauung in die geplante Ausräumung des Vorbehaltes zu integrieren. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine rechtlichen Bedenken. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass hiergegen keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind.

Infolge dieser zwei, sich in Teilbereichen überlappenden Planungen sind rechtlich zutreffend die beiden Anspruchsvoraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen Grundlage zu Art und Umfang der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen. Für den Vorbehalt wurde entsprechend dessen Ausgestaltung die Überprüfung der damaligen Bebauung unter Zugrundelegung der damaligen Gebietsfestsetzungen vorgenommen worden. Es hätten auch die Verkehrszahlen des Planfeststellungsbeschlusses in Ansatz gebracht werden müssen. Der Vorhabenträger hat überprüft, ob die Verkehrsmengen im Jahre 2020 höhere Beurteilungspegel ergeben, als die mit dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1988. Dies war der Fall, weshalb die Verkehrszahlen aus dem Jahre 2020 als Anspruchsgrundlage in Ansatz gebracht worden sind. Es handelt sich hierbei um die Verkehrsmengen der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahre 2015, prognostiziert auf das Jahr 2020.

Der Bau einer Anschlussstelle stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Gem. §1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV ist die Änderung durch einen erheblichen baulichen Eingriff dann wesentlich, wenn der Beurteilungspegel an dem betrachteten Gebäude um mindestens 3 dB(A) (Anmerkung: Anlage 17.1.3 des festgestellten Planes weist infolge der anzuwendenden Aufrundungsregel bereits mit 2,1 dB(A) das Vorliegen der wesentlichen Änderung aus) oder ein Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts erhöht wird. An den Gebäuden, an denen eine dieser Voraussetzungen vorliegen, wurden in die lärmtechnische Betrachtung eingestellt.

Gegen diese rechtskonforme Vorgehensweise sind als Ergebnis des Anhörungsverfahrens keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Auf der Grundlage der so durchgeführten Vorgehensweise wurden die entsprechenden Beurteilungspegel berechnet und deren Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte bzw. 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts im festgestellten Plan dargestellt.

Hieraus wurden Alternativen des aktiven Lärmschutzes für die Anspruchssituationen Vorbehalt und wesentliche Änderung gebildet. Eine aktive Lärmschutzmaßnahme auf der Westseite der BAB A 1 war als Ergebnis der Abwägung nicht anzuordnen. Gegen diese aktiven Lärmschutzmaßnahmen sprechen die hohen Kosten pro Schutzfall sowie die Effektivität einer möglichen aktiven Lärmschutzmaßnahme. Zudem wurde das betreffende Gebäude bereits im Zusammenhang mit der Ausweisung von Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach am Gebäude aus dem Bezugsbeschluss untersucht. Infolge dessen war die Forderung auf aktiven Lärmschutz für dieses Gebäude nicht durchgreifend.

Auf der Ostseite der BAB A1 hat der Vorhabenträger für jede Anspruchsvoraussetzung 4 bzw. 5 Alternativen geprüft. Als Ergebnis der Abwägung wurde jeweils die Variante 3 als vorzugswürdig ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Entscheidung auch unter Einstellung des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens an. Es waren daher in diesem Planfeststellungsänderungsbeschluss die aktiven Lärmschutzmaßnahmen, wie sie in Teil A Ziffer II Nr. 3 benannt sind, festzustellen.

Soweit aus einer Siedlung südlich der südlichen Verfahrensgrenze angeregt wurde, ebenfalls in diesem Verfahren mit berücksichtigt zu werden, war diesem nicht zu folgen. Die Verfahrensgrenzen des Bezugsbeschluss aus dem Jahre 1988 sind sowohl für den Vorhabenträger als auch für die Planfeststellungsbehörde bindend.

Anregungen und Bedenken eigentumsbetroffener Einwender konnten einer Erledigung zugeführt werden. Die geforderte Zufahrt zum nach ausgelegten Plan abgehängten Flurstück 13/5 konnte durch die Ausweisung eines Überwegungsrechts über eine vom Vorhabenträger zum Erwerb ausgewiesenen Fläche gesichert werden. Das entsprechende Deckblatt ist Bestandteil des festgestellten Plans.

Zu dem Umfang und der Lage der Kompensationsmaßnahmen, hier CEF-Flächen, ist folgendes anzumerken: Das Erfordernis der CEF-Maßnahmen resultiert aus den artenschutzrechtlichen Konflikten, die durch den Bau und Betrieb der hier festgestellten Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst werden. Diese Konflikte bedingen als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte CEF-Maßnahmen hinsichtlich ihrer Art wie auch ihres Umfangs. Beides ist im Rahmen des artenschutzfachlichen Fachbeitrages hergeleitet worden. Die Flächen für die betroffene Art Haselmaus müssen so gelegen sein, dass diese Art erfolgreich aus ihren heutigen Lebensräumen abwandern und in die neu angelegten Ersatzhabitate ausweichen kann. Hierfür ist der Bereich unmittelbar straßenabseitig der geplanten Lärmschutzmaßnahmen fachlich geeignet. Die

Ausweichräume sind nach dem „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2018) zu gestalten. Zudem liegen die Ausweichräume in der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 FStrG. Für diesen Bereich besteht nach der Rechtsnorm somit ein Ausschluss von der Errichtung baulicher Anlagen (bis 40 m vom Fahrbahnrand) bzw. ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung von baulichen Anlagen. Somit stehen diese Bereiche (40 m + 100 m) einer Bebaubarkeit nicht in jedem Wege offen. Wenn ein Flächennutzungsplan diesen Bereich überplant, so ist nicht in jedem Fall sichergestellt, dass in der Anbaubeschränkungszone die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig wäre. Vielmehr ist es so, dass bei einem Bebauungsplan dieser Bereich der Anbaubeschränkungszone im Nahbereich der Anbauverbotszone zum Beispiel mit einer Kompensationsmaßnahme versehen werden könnte. Wenn ein F-Plan diesbezüglich einen Streifen unmittelbar im Anschluss an die Anbauverbotszone zukünftig überplant, so kann als Erschwernis für einen künftigen B-Plan das Erfordernis der Lage der erforderlichen Kompensation aus der Bauleitplanung an einer anderen Stelle eingebracht werden. Aber auch die hier auf den Flurstücken 13/5 und 166 geplanten CEF-Maßnahmen könnten durch eine Bauleitplanung überplant werden – nur wäre dann artenschutzrechtlich in dieser Planung zu prüfen, ob der Eingriff in die Art zulässig und welche CEF-Maßnahme an anderer Stelle dann möglich wäre. Infolgedessen werden durch die hier planfestgestellten CEF-Maßnahmen an der A 1 die Flächennutzung der Gemeinde Hamberge nicht signifikant beeinträchtigt. Ihr stehen daher weiterhin alle Optionen in der Realisierung von Bauleitplanungen als Ausfluss ihrer Planungshoheit offen.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Obergericht

Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig

erhoben werden.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Verkehr-**

APV 29 – 553.32 - 254

Kiel, den 01.04.2022

Bearbeiter/innen:

N. Thiel

A. Gerhardt



A. Gerhardt

(Oberamtsrätin)

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen und zu berücksichtigenden Gesetze / Normen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Abkürzung	Bedeutung
16.BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutz-Verordnung - vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege- Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I Seite 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2329)
APV	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, BGBl. I 1S. 502, zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 31. Mai 2017 (BGBl.S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. S. 69)

Abkürzung	Bedeutung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
BWP	Bewirtschaftungsplan
BWV	Bauwerksverzeichnis
CEF	Continued Ecological Functionality- Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
dB(A)	Dezibel (A-bewerteter Schalldruckpegel)
DSchG	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S.1-42), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GVOB. S. 508)
D _{StrO}	Korrekturwert für unterschiedliche Straßenoberflächen aus der RLS-90
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in Kfz/24h
EnteigG SH	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PreußGS S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)
F / N	Festgestellt / Nachrichtlich
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.03.2020 (BGBl. I S.433)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (BGBl. I S.2048)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung) in der Fassung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1044)

Abkürzung	Bedeutung
GWK	Grundwasserkörper
IGW	Immissionsgrenzwert
IRP	Investitionsrahmenplan
i.V.m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
L	Landesstraße
LANU	Landesamt für Natur und Umwelt – heute: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LaplaG	Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.11.2020 (GVOBl. Sch.-H. S. 808)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
LBodSchG	Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425)
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 486), zuletzt geändert am 02.02.2022 (GVOBl. Sch.-H. S. 91)
LSW	Lärmschutzwand
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert am 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) in der Fassung vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317)

Abkürzung	Bedeutung
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
MWVATT	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
NatSchZVO	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 04. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OG	Obergeschoss
o.g.	oben genannten
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
ÖkokontoVO	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen in der Fassung vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch LVO vom 24.11.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1408)
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahme – Ausgabe 1999
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitt – Ausgabe 1996
RiFa	Richtungsfahrbahn
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 (herausgegeben von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln)
ROG	Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
SG	Schutzgut

Abkürzung	Bedeutung
StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.11. 2019 (BGBl. I S. 2015)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
UWB	Untere Wasserbehörde
OVG	Oberverwaltungsgericht
VLärmSchR97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 90 – vom 27.05.1997
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)